



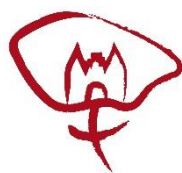
Lübeck
Istanbul

**Bestandsaufnahme zur
Istanbul-Konvention**

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung
und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häusliche Gewalt

Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in Lübeck

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/istanbulkonvention



Impressum

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Frauenbüro
Fischstr. 1-3 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1615
frauenbuero@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

Text: Sandra Birkoben
Redaktion: Elke Sasse
Lektorat: Wiebke Schmidt

Lübeck, Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1 Die Istanbul-Konvention	5
2 Methodisches Vorgehen	6
2.1 Aufbau der Bestandsaufnahme	8
3 Ineinandergreifende politische Maßnahmen	9
3.1 Finanzielle Mittel (Artikel 8)	9
3.2 Nicht staatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)	9
3.3 Koordinierungsstelle (Artikel 10)	11
3.4 Datensammlung (Artikel 11) und geschlechtsspezifische Gewalt in Lübeck	11
3.4.1 Gewaltbetroffenheit vulnerabler Gruppen	17
4 Prävention	20
4.1 Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)	20
4.2 Bewusstseinsbildung (Artikel 13)	23
4.3 Bildung (Artikel 14)	25
4.4 Aus- und Fortbildung (Artikel 15)	28
4.5 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)	29
5 Schutz und Unterstützung	33
5.1 Information (Artikel 19)	33
5.2 Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)	34
5.3 Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)	36
5.4 Schutzunterkünfte (Artikel 23)	38
5.5 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)	42
5.6 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26)	43
6 Materielles Recht	46
6.1 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)	46
6.2 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat (Artikel 32)	47
6.3 Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)	48
6.4 Sexuelle Belästigung (Artikel 40)	49
7 Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Sicherheitsmaßnahmen	50
7.1. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)	54
7.2. Rechtsberatung (Artikel 57)	55
8 Migration und Asyl	56
8.1 Aufenthaltsstatus (Artikel 59)	56
8.2 Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)	56
9 Fazit	58
10 Literatur und Quellen	59

Einleitung

Lübeck und Istanbul – die gleiche Richtung? Dies zumindest suggeriert unser Titelbild – und wie Sie sich als Leser:in sicher denken können: absichtsvoll.

Denn mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2017 durch Deutschland besteht auch für alle Kommunen die Verpflichtung, der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gezielt und vor Ort, hier in Lübeck, zu begegnen.

In vielen anderen Städten in Deutschland gibt es bereits lokale Bestandsaufnahmen, zum Teil mit externer Expertise erstellt, oder es gibt vor Ort schon Koordinierungsstellen mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit vor Ort zu stärken und verwaltungsinterne als auch – externe Synergien herzustellen – mit der Zielsetzung lokaler Umsetzungsschritte im Sinne der Istanbul-Konvention, d. h. zum Schutz vor Gewalt und zur Prävention von Gewalt.

Mit der vorliegenden Bestandsaufnahme will das Lübecker Frauenbüro eine Grundlage schaffen für zu entwickelnde Handlungsfelder und -schritte vor Ort, hier in Lübeck.

Am 30. Mai 2024 hat die Lübecker Bürgerschaft mit großer Mehrheit beschlossen, „... einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Lübeck zu entwickeln und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen“, der „... Aussagen zur zeitlichen Umsetzbarkeit, Kosten und auch zur Zuständigkeit (Bund, Länder, Kommunen) enthalten“ soll. (VO/2024/13280).

Die vorliegende Bestandsaufnahme ist unseres Erachtens eine gute Ausgangsbasis zur Umsetzung dieses Bürgerschaftsbeschlusses.

Unser Dank geht an alle Akteur:innen, die daran indirekt, durch die Beantwortung von Fragebögen, Interviews, zur Verfügungstellung von Materialien etc., mitgearbeitet haben und jetzt sicherlich mit großem Interesse weiter an der Aufstellung eines „Aktionsplans Istanbul Konvention“ arbeiten. Ihre Fachexpertise, davon sind wir überzeugt, ist dafür unerlässlich.

Die Bestandsaufnahme zeigt zwar viele Problemfelder und Handlungslücken auf, wo vor Ort Handlungsansätze sinnvoll wären. Gleichzeitig verdeutlicht die Bestandsaufnahme aber auch, wie breit und vielfältig Lübeck bereits zu dem Aufgabenkomplex aufgestellt ist.

Jetzt geht es darum, die vorhandenen Strukturen zu verbessern, Lücken zu schließen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu intensivieren und zu optimieren.

Die Bestandsaufnahme soll hierfür eine erste Grundlage sein.



Lübeck, im Juli 2024

1 Die Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – kurz Istanbul-Konvention¹ genannt – wurde 2011 in Istanbul beschlossen. Die Konvention versteht Gewalt gegen Frauen und Mädchen² als Menschenrechtsverletzung, deren Ursache in den historisch gewachsenen und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen liegt und den daraus resultierenden Diskriminierungen von Frauen. Gewalt gegen Frauen wird damit nicht länger als individuelle oder persönliche Angelegenheit verstanden, sondern als ein strukturelles gesellschaftliches Thema und Problem verortet.³

Unter **geschlechtsspezifische Gewalt** an Frauen und Mädchen versteht die Istanbul-Konvention Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, „weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“⁴. Der Gewaltbegriff ist dabei umfassend gewählt und schließt tatsächliche oder angedrohte körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen ebenso ein wie Nötigung oder willkürliche Freiheitsentziehung.⁵ **Häusliche Gewalt** bezieht sich auf jede Form der Gewalt innerhalb der Familie, des Haushaltes oder zwischen (Ex-)Partner:innen, unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Wohnsitz vorliegt oder vorlag.

Aus diesem ganzheitlichen Ansatz ergeben sich folgende **Ziele der Istanbul-Konvention**:⁶

- Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen,
- einen Beitrag gegen Diskriminierung zu leisten und echte Gleichstellung der Geschlechter auch durch die Stärkung der Rechte von Frauen zu fördern,
- Schutz und Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- Unterstützung von Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, um wirksam geschlechtsspezifische Gewalt zu beseitigen.
- Internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt fördern.⁷

Mit der deutschen Ratifizierung der Istanbul-Konvention 2017 und dem Inkrafttreten 2018 entspricht die Konvention einem Bundesgesetz, das die Umsetzung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in allen 81 Artikeln verlangt.

Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Schutz bei eingetretener Gewalt sind somit kein wohltätiger Akt mehr, der in Abhängigkeit der Finanzlage vollzogen werden kann, vielmehr sind Frauen durch die Istanbul-Konvention zu Rechtsinhaberinnen geworden, denen – wie allen Personen – das Recht zuerkannt wird, „sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.“⁸ Die Umsetzung der Istanbul-Konvention wird damit zu einer langfristigen Querschnittsaufgabe unseres gesellschaftlichen und politischen Lebens.

¹ Im Fortlaufenden wird die Istanbul-Konvention in den Fußnoten mit IK abgekürzt.

² Zu Gunsten des Schreibflusses wird im Weiteren mehrheitlich von Frauen gesprochen. Die Istanbul Konvention schließt aber eindeutig Mädchen unter 18 Jahren mit ein (IK Art. 3f.).

³ IK, Präambel

⁴ IK Art.3, e.

⁵ IK Art. 3, b.

⁶ IK Art. 1.

⁷ IK Art. 1. Abs. 1.

⁸ IK Art. 4, Abs.1.

Die Einhaltung und Umsetzung der Istanbul-Konvention wird von einer Expert:innengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse werden mit einer Einschätzung der Situation zu allen Artikeln als auch Verbesserungsvorschlägen im Rahmen eines Berichtes veröffentlicht.⁹

2 Methodisches Vorgehen

Die Istanbul-Konvention besteht aus 81 Artikeln, die sich in zwölf Kapiteln untergliedern. Nicht alle Artikel besitzen eine kommunale Bedeutsamkeit. Manche fallen in die Zuständigkeit des Landes, andere in die des Bundes. Deshalb wurden zunächst die Artikel hinsichtlich der kommunalen Relevanz gesichtet.

Im zweiten Schritt wurden relevante und involvierte Akteur:innen verschiedener Behörden, der Stadtverwaltung und des Lübecker Hilfenetzwerkes in Form von Interviews, einem Gruppengespräch und Fragebögen befragt. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes der Istanbul-Konvention – immer mit den Ausrichtungen Intervention und Prävention – sowie der Vielzahl von Trägern und Angeboten in der Hansestadt Lübeck erhebt diese Bestandsaufnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann nur einen punktuellen Überblick über die Situation in der Stadt widerspiegeln.

Grundsätzlich verlangt die Istanbul-Konvention explizit, alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen einzubeziehen,¹⁰ was in der Bestandsaufnahme versucht wurde. Nicht berücksichtigt wurde in der vorliegenden Bestandsaufnahme jedoch die Betroffenenperspektive. Diese sollte im weiteren Prozess der Umsetzung unbedingt mit einbezogen und als feste Instanz, die noch zu beraten wäre, verankert werden.

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme wurden folgende **Quellen** genutzt:

- Interviews mit verschiedenen Trägern
- Fragebögen für Behörden, Polizei, Amtsgericht und einen freien Träger
- ein Gruppengespräch
- Tätigkeitsberichte verschiedener Lübecker Beratungsstellen
- Gesetzestexte, Berichte und offizielle Statistiken
- aktuelle Forschungsliteratur
- Berichte anderer Städte und Kommunen

Von den schriftlich befragten Stellen haben 80 Prozent den Fragebogen beantwortet. Diese Rücklaufquote konnte durch beständiges Nachhaken erreicht werden. Diejenigen Bereiche, die keinen Fragebogen zurücksandten, gaben an, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht in ihr Arbeitsfeld falle, sie keine Zeit, nicht auskunftspflichtig seien oder der Fragebogen zu aufwändig sei.

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022.

¹⁰ siehe u.a. IK Art. 12, Abs. 3 und Art. 18, Abs. 3.

Übersicht der befragten Institutionen

geführte Interviews	versandte Fragebögen
<p>Freie Träger</p> <ul style="list-style-type: none">AWO, Frauenhaus HartengrubeAWO, Fachzentrum für Suchtfragen LübeckAWO, Kinder-Schutzzentrum LübeckAutonomes FrauenhausCara* SH – Fachberatungsstelle für Prostituierte in Schleswig-Holsteinbiff. Beratung und Informationen für Frauen* Lübeck e.V.Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Susann Barge-MarxenFamiliengericht, RichterinFrauen*notruf LübeckDiakonie Nord Nord Ost, Frauen_WohnenDiakonie Nord Nord Ost, Beratungsstelle für Frauen in NotDiakonie Nord Nord Ost, SuchtberatungsstelleHebammenverband Schleswig-Holstein, FamilienhebammenbeauftragteFrauen helfen Frauen e.V., Autonomes FrauenhausFrauen helfen Frauen e.V., Lübecker StadtmütterFrauenkommunikationszentrum Aranat e.V. LübeckGemeindediakonie Lübeck, Beratungszentrum Huxterdamm: Trennungs- und UmgangsberatungGemeindediakonie Lübeck, JugendmigrationsdienstGemeindediakonie Lübeck, See me! – Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei familiärer GewaltJugendnetzwerk lambda::nord.e.V. Der lesbisch schwule bi trans* inter* queere JugendverbandMixed Pickles e.V. - Verein für Mädchen* und Frauen* mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holstein / Landesnetzwerk für Mädchen* und Frauen* mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holsteinpro familia, Fachambulanz Gewalt LübeckSprungtuch, Ambulante Angebote/Soziale Gruppen <p>nicht städtische Behörden</p> <ul style="list-style-type: none">Rechtsmedizinische Ambulanz Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Vertrauliche Spurensicherung <p>Stadtverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none">Jugendamt, KinderschutzkoordinationStabsstelle Integration und EhrenamtVolkshochschule, Mama lernt Deutsch	<p>Freie Träger</p> <ul style="list-style-type: none">Frauennotruf Kiel, Petze-Institut für Gewaltprävention <p>nicht städtische Behörden</p> <ul style="list-style-type: none">Amtsgericht / FamiliengerichtArbeitsagenturJobcenterLandespolizei Schleswig-Holstein, Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ*PolizeiStaatsanwaltschaft <p>Stadtverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none">Gesundheitsamt: Sozialpsychiatrischer DienstGesundheitsamt: Kinder- und jugendärztlicher DienstGesundheitsamt: Beratung sexuell übertragbare Infektion, Gesundheit und HIVJugendamt: Allgemeiner Sozialer DienstJugendamt: JugendarbeitJugendamt: Städtische KindertageseinrichtungenJugendamt: JugendarbeitJugendamt: Kommunaler PräventionsratKultur und Bildung: JugendberufsagenturOrdnungsamt: AusländerbehördeOrdnungsamt: ProstituiertenschutzSchule und Sport: SchulsozialarbeitSchule und Sport: SchulamtSchule und Sport: SportentwicklungSoziale Sicherung: Beratungs-/PflegestützpunktSoziale Sicherung: Sozialpädagogische EingliederungshilfeStabsstelle Integration und Ehrenamt <p>ein Gruppengespräch mit</p> <ul style="list-style-type: none">DRK, Flucht und Migration (Flüchtlingsunterkünfte)Gemeindediakonie, Obdach und Asyl (Flüchtlingsunterkünfte)Soziale Sicherung: Team Unterbringung

2.1. Aufbau der Bestandsaufnahme

Der Aufbau der Bestandsaufnahme folgt der Struktur und den Kapiteln der Istanbul-Konvention. Kommunal relevante Artikel finden sich vor allem in folgenden Kapiteln der Istanbul-Konvention:¹¹

- Ineinandergreifende politische Maßnahmen
- Prävention
- Schutz und Unterstützung
- Materielles Recht
- Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
- Migration und Asyl

In jedem Kapitel der Bestandsaufnahme werden die kommunalrelevanten Artikel mit einer **inhaltlichen Zusammenfassung** vorgestellt, die farblich unterlegt ist. Jedem Artikel folgt eine auf der Erhebung fußende Beschreibung der **Ist-Situation** und daran anschließend eine Auflistung der genannten **Bedarfe**. Die hier gesammelten Bedarfe sind entsprechend keine bereits dem Konsens unterzogenen Bedarfe; sie können vielmehr von den verschiedenen Professionen unterschiedlich bewertet werden. Die fachliche Aushandlung und Priorisierung, die Prüfung der Umsetzbarkeit und Extrahierung zu konkreten Maßnahmen erfolgt erst in einem zweiten Schritt im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Istanbul-Konvention, für den der Bürgerschaftsbeschluss vom 30.5.2024 vorliegt¹².

¹¹ Die Grundzüge des ersten Kapitels der IK „Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen“ wurde bereits unter „1 Die Istanbul-Konvention“ in der Bestandsaufnahme dargestellt.

¹²

https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/___tmp/tmp/45081036/SsegEbeSpIPxMv6NI0DADJVprjQqINd172sxd11o/LYZRTbAr/1615147.pdf

3 Ineinandergreifende politische Maßnahmen

Dieses Handlungsfeld soll die Grundlagen und Voraussetzungen schaffen, um ganzheitliche Antworten und Ansätze in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu entwickeln.

Die Vertragsparteien der Istanbul-Konvention stellen insbesondere sicher, dass:

- landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden, um allen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt effektiv entgegenzuwirken,
- die Rechte der Opfer bei allen Maßnahmen im Mittelpunkt stehen,
- einschlägige Behörden, Einrichtungen und Organisationen wirksam zusammenarbeiten.¹³

3.1 Finanzielle Mittel (Artikel 8)

Für eine geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sind angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ist-Situation

Ganz abgesehen von den direkten Folgen für die Betroffenen ist geschlechtsspezifische Gewalt aus sozioökonomischer Perspektive ein Desaster für jedes Land und jede Kommune. Laut einer Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen kostet Gewalt gegen Frauen Deutschland jährlich fast 54 Milliarden Euro; das sind 148 Millionen Euro täglich.¹⁴ Die Kosten summieren sich u. a. als Folgekosten der Gewalt im Gesundheitssystem, bei der Polizei, bei Gericht, durch den Arbeitsausfall der Betroffenen und sich anschließender staatlicher Transferleistungen. Die Kosten für die Unterstützungsangebote fallen im Verhältnis dazu gering aus: 2022 wurden für die Schutzeinrichtungen, Interventions- und Frauenfachberatungsstellen rund 270 Millionen Euro ausgegeben.¹⁵

Wie hoch sich die derzeitigen Ausgaben der Hansestadt Lübeck für den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention belaufen, lässt sich schwer beziffern. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnittsaufgabe. Viele Träger und Angebote haben Schnittmengen zu Gewaltthemen und Gewaltschutz, ohne dass sie dieses als ihre Primäraufgabe definieren.

Bedarfe

- Jährliches Budget für die Umsetzung neuer Projekte, Maßnahmen, Kampagnen etc. zusätzlich zu den laufenden Projekten.

Weitere finanzielle und vor allem personelle Bedarfe werden in der Bestandsaufnahme immer dort benannt, wo sie offenkundig werden.

3.2 Nicht staatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

Die Unterzeichner:innen der Istanbul-Konvention anerkennen, fördern und unterstützen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, die zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt arbeiten auf allen Ebenen und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

¹³ IK Art. 7.

¹⁴ European Institute for Gender Equality: The costs of gender-based violence in the European Union. Luxembourg 2021, S. 24.

¹⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin 2023, S. 33 ff.

Ist-Situation

Arbeitskreis KIK Netzwerk häusliche Gewalt

Das landesweite *KIK Netzwerk häusliche Gewalt*, für das in Lübeck der *Frauen*notruf* die Trägerschaft innehat, ist ein Arbeitskreis, an dem u. a. Institutionen wie Justiz, Polizei, allgemeine soziale Dienste, Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser, die Täterarbeit, das Frauenbüro, die Kinder- und Jugendhilfe, die Migrationsfachdienste und das Gesundheitswesen teilnehmen. Der interdisziplinäre Arbeitskreis trifft sich drei- bis viermal jährlich. Ziel ist es, Opfer besser zu schützen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen stärker zu verzahnen. Darüber hinaus ist das *KIK Netzwerk häusliche Gewalt* im Bereich Fortbildung, der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit sowie der Beratung von Fachkräften tätig, ist Mitglied im Kommunalen Präventionsrat und nimmt seit 2024 an den Konferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements teil.

Das *KIK Netzwerk* wurde von allen Befragten als sehr positiv bewertet und als eine besondere Ressource für und in Lübeck gesehen. Zugleich stellte sich mehrfach die Frage, wie das Wissen und auch die Haltung aus dem Arbeitskreis besser in die jeweiligen Einrichtungen und vor allem in die Behörden und zu den einzelnen Sachbearbeiter:innen, die in der Praxis mit der Gewalt zu tun haben, getragen werden kann. Hier wurde ein großes Handlungsdefizit gesehen, denn gerade auf der ganz praktischen und alltäglichen Ebene, auf der individuelle Lösungen für Einzelfälle gesucht, entwickelt und umgesetzt werden müssen, wurde die Zusammenarbeit mit einigen Behörden und Institutionen, die im Netzwerk vertreten sind, als deutlich ausbaufähig beschrieben.

Zudem entstehen Schwierigkeiten in der Praxis z. T. dort, wo unterschiedliche Professionalitäten und damit auch unterschiedliche Konzepte, Schwerpunkte und Sprachsysteme aufeinandertreffen oder Inhalte gar in ein anderes System transferiert werden müssen. Das ist z. B. der Fall, wenn eine pädagogische oder medizinische Einschätzung basierend auf der ihr immanenten Fachlichkeit und Sprache beispielsweise in das System Gericht weitergeleitet wird und dort möglicherweise anders gelesen bzw. verstanden wird.

Kommunaler Präventionsrat (KPR)

Der Kommunale Präventionsrat hat seine Arbeit in neuer Organisationsform 2022 wiederaufgenommen. Mitglieder des KPR sind der Bürgermeister, die Fachbereichs-Leitungen Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie Kultur und Bildung, die Geschäftsführung des KPR, die Polizeidirektion, das Amtsgericht Lübeck, das Jobcenter/Arbeitsagentur und die Leiter:innen der ständigen Arbeitsgruppen.

Die fünf Arbeitsgruppen arbeiten zu den Themen: Sicherheit im öffentlichen Raum, Prävention im Kinder- und Jugendalter, Häusliche Gewalt, deliktbezogene Prävention, Demokratie leben und gestalten. Ziel des KPR ist es, eine nachhaltige vernetzte Präventionsarbeit in den benannten Arbeitsfeldern zu entwickeln und zu unterstützen.

Runder Tisch Prostitution

Mitglieder des Runden Tisches Prostitution sind u. a.: Polizei, Frauenfacheinrichtungen mit Schwerpunkt Prostitution und Menschenhandel, Finanzamt für zentrale Prüfungsdienste (Steuerfahndung) und die städtischen Einheiten Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Ausländerbehörde und Frauenbüro. Ziel ist es, sich interdisziplinär zur Situation von Prostituierten und Sexarbeiter:innen in Lübeck auszutauschen und – ähnlich wie im *KIK Netzwerk* – verzahnter im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes zusammenzuarbeiten.

Bedarfe

- Ausbau der Kooperation auf alltäglicher Handlungsebene zwischen freien Trägern und Behörden, aber auch zwischen den Behörden
- Strukturen schaffen, die Transparenz darüber geben, welche weiteren Einrichtungen mit ein und demselben Fall befasst sind, um so Synergien zu bündeln
- durchlässigerer Wissenstransfer in Behörden, stärkere Sensibilisierung sowie regelmäßige Fortbildung der Sacharbeiter:innen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt
- Gewinnung weiterer Berufsgruppen, wie Anwaltschaft, Ärzt:innen, Betreuungsdienste, Krankenkassen für die Zusammenarbeit im KIK Netzwerk
- regelmäßiger fachlicher Austausch zum Thema sexualisierte Gewalt (*KIK Netzwerk häusliche Gewalt* deckt nur den Bereich häusliche, aber nicht das gesamte Spektrum der geschlechtsspezifischen Gewalt ab)
- regelmäßiger fachlicher Austausch zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Flucht bzw. Migration.

3.3 Koordinierungsstelle (Artikel 10)

Es sollen eine oder mehrere offizielle Stellen geschaffen oder eine bestehende Stelle mit der Aufgabe betraut werden, die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt zu übernehmen.

Ist-Situation

In Lübeck gibt es keine ausgewiesene und als solche benannte Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention, allerdings befasst sich eine Stelle im Frauenbüro im Umfang von 23 Wochenstunden mit dem Thema Gewalt und Gewaltschutz. In diesem Rahmen ist auch die vorliegende Bestandsaufnahme erstellt worden. Zudem wird ein *Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Lübeck* erstellt, den die Bürgerschaft in Auftrag gegeben hat (VO/2024/13280).

Bedarfe

- Eine solche von der Hansestadt Lübeck einzurichtende Stelle wird koordinierende Stelle wurde insbesondere von den Frauenfacheinrichtungen als dringend notwendig erachtet

3.4 Datensammlung (Artikel 11) und geschlechtsspezifische Gewalt in Lübeck

Der Artikel verpflichtet dazu, einschlägige, genau aufgeschlüsselte Daten über Fälle von allen Formen von Gewalt gegen Frauen zu sammeln und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem soll die Forschung zur geschlechtsspezifischen Gewalt befördert und die Daten dem Kontrollgremium *GREVIO* zur Verfügung gestellt werden.

Ist-Situation

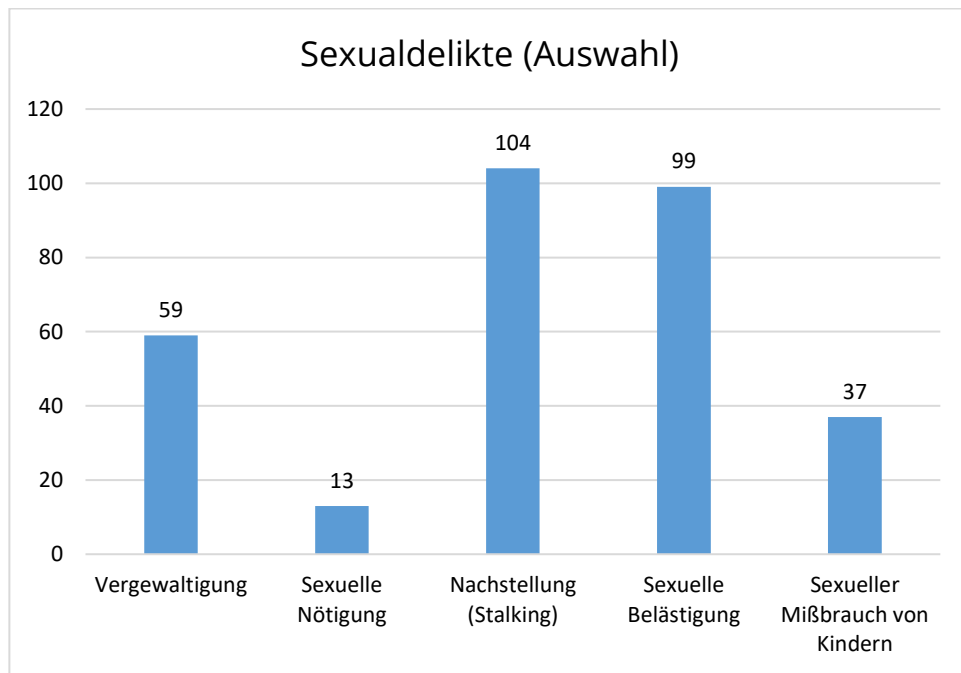
„Fast alle zwei Minuten wird in Deutschland ein Mensch Opfer von Häuslicher Gewalt (...). Jede Stunde werden mehr als 14 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Beinahe jeden Tag versucht ein Partner oder Expartner eine Frau zu töten und an jedem dritten Tag ist er erfolgreich.“¹⁶ Um Gewalt bekämpfen und Opfer schützen zu können, ist es wichtig, Aussagen über die ausgeübte

¹⁶ Bundesfamilienministerin Lisa Paus bei der Vorstellung des Bundeslagebilds Häusliche Gewalt am 11.7.2023.

Gewalt treffen zu können. Dazu gehören verlässliche Informationen über: Formen der Gewalt, Häufigkeit, Betroffenen- und Täterwissen, (gesellschaftliche) Ursachen und Auswirkungen.

Sexualdelikte im Helffeld

Auskunft über Gewalt an Frauen in Lübeck gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Seit 2014 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Sexualstraftaten in der für die Hansestadt zu verzeichnen. 2022 wurden insgesamt 390 Sexualdelikte registriert.¹⁷



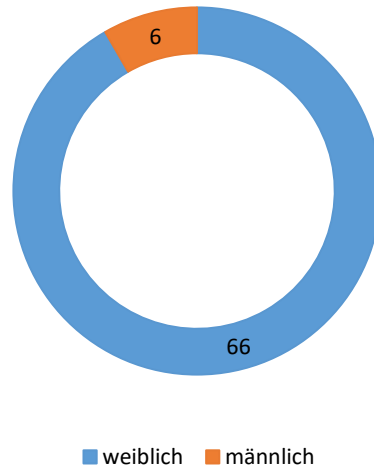
Quelle: PKS 2022 / Polizei; Grafik: Frauenbüro Lübeck

Vom Delikt Nachstellung/Stalking und sexuellem Missbrauch abgesehen, sind die Opfer mit über 90 % in den einzelnen Delikten weiblich.¹⁸

¹⁷ Polizeidirektion Lübeck (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für die Hansestadt Lübeck und den Kreis Ostholstein 2022, Lübeck 2023, S. 13.

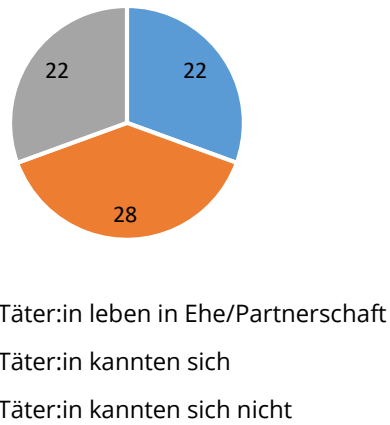
¹⁸ Ebd., S. 11.

Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung (2022)



Quelle: Polizei Lübeck; Grafik: Frauenbüro Lübeck

Opfer - Täter:in-Beziehung bei Vergewaltigung und Nötigung (2022)



Quelle: Polizei Lübeck; Grafik: Frauenbüro Lübeck

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigung fanden in mehr als zwei Dritteln aller Fälle im sozialen Nahraum statt.

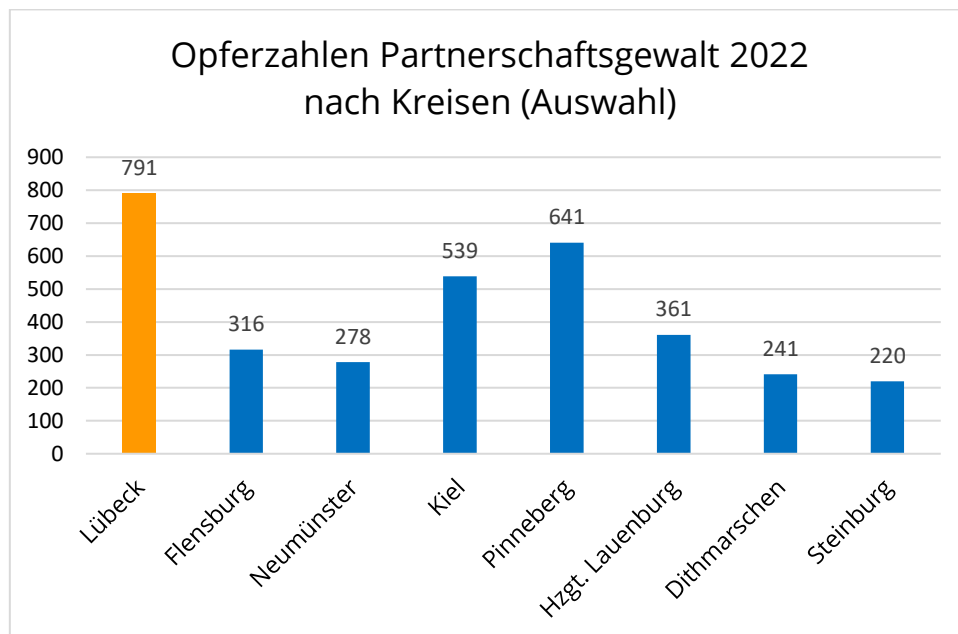
Die Dunkelfeldstudie des Bundeskriminalamts (BKA) betont, dass das Dunkelfeld bei Sexualstraßen besonders groß ist und hier nur 1 % aller Straftaten zur Anzeige gebracht werden.¹⁹

Partnerschaftsgewalt im Hellfeld

Bei der Partnerschaftsgewalt wurden 2022 in Lübeck 791 Opfer registriert, davon waren 591 Opfer weiblich und 200 männlich. Eine Frau wurde getötet. Unter den Tatverdächtigen gab es 164 Frauen und 496 Männer.²⁰

Wie in den Vorjahren weist Lübeck damit erneut die höchste Opferrate in ganz Schleswig-Holstein auf. Während schleswig-holsteinweit die Opferzahlen zum Vorjahr um 7,6 % stiegen, beträgt die Steigerungsrate in Lübeck 17,7 %.²¹

Zugleich weist die PKS darauf hin, dass „bei Partnerschaftsgewalt [...] immer der Umstand zu berücksichtigen [ist], dass die Taten meist im höchst privaten Bereich stattfinden und daher in vielen Fällen nicht zur Anzeige gebracht werden. Die Dunkelziffer dürfte in diesem Bereich also besonders hoch sein.“²²



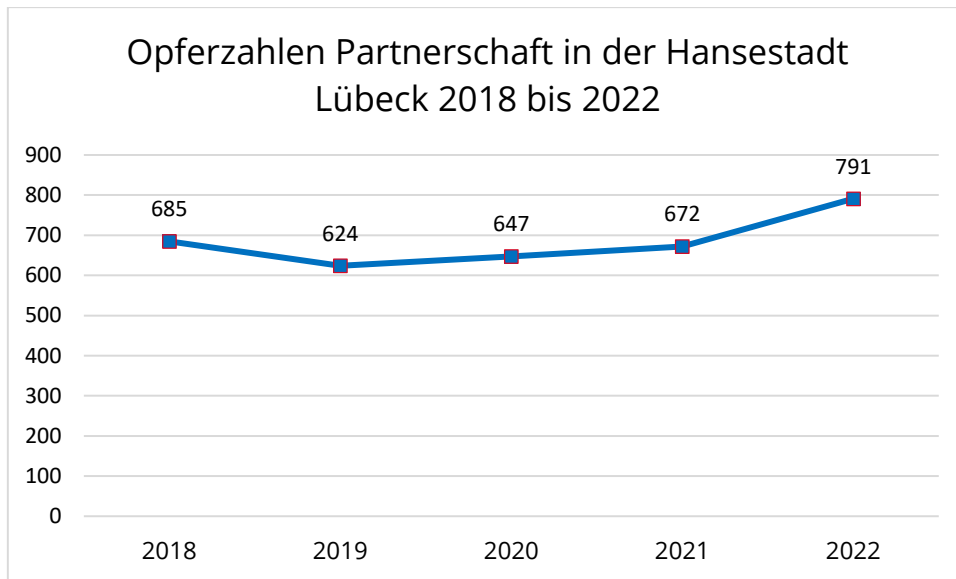
Quelle: PKS 2022; Grafik: Frauenbüro Lübeck

¹⁹ Bundeskriminalamt (Hg.): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder. Wiesbaden 2023, S. VII u. 80.

²⁰ Polizei Lübeck: Fragebogen zur Bestandsaufnahme.

²¹ Polizeidirektion Lübeck (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für die Hansestadt Lübeck und den Kreis Ostholstein 2022, Lübeck 2023, S. 21.

²² Ebd., S. 20.



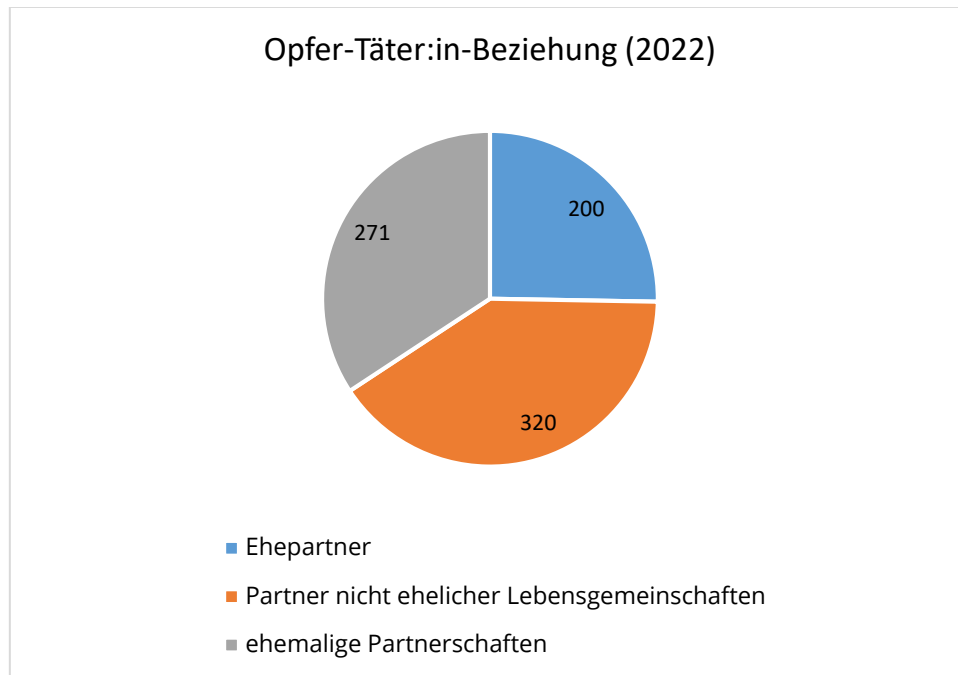
Quelle: PKS 2022; **Grafik:** Frauenbüro Lübeck

Einzelne Delikte in der partnerschaftlichen Gewalt setzen sich wie folgt zusammen:



Quelle: Polizei Lübeck; **Grafik:** Frauenbüro Lübeck

Bei den Opfer-Täter:innen-Beziehungen wird deutlich, dass eine Trennung das Risiko für eine Frau, Gewalt ausgesetzt zu sein, nicht zwangsläufig minimiert. Vielmehr legen Studien nahe, dass das Risiko in der Trennungsphase besonders hoch ist.²³ Bezogen auf Lübeck fanden über ein Drittel der registrierten Fälle partnerschaftlicher Gewalt nach der Trennung statt.



Quelle: Polizei Lübeck; **Grafik:** Frauenbüro Lübeck

Weitere Daten zum Gewaltgeschehen in Lübeck liefern die Zahlen der Frauenhäuser und Frauenfachberatungsstellen, einiger weiterer Beratungsstellen sowie das Gericht. Dort wo Zahlen vorliegen, werden sie an den jeweiligen Stellen der Bestandsaufnahme ausgeführt.

Fehlende Daten zur geschlechtsspezifischen Gewalt in Lübeck

Von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und Mädchen sind über Schule, Kita, Arbeit, behördliche Dienstleistungen, dem Gesundheitssystem und Anlaufstellen nahezu überall im gesellschaftlichen Leben präsent. Die Gewalt gegen Frauen wird selbst dort, wo sie sichtbar wird und sich den Opfern annimmt, nur selten von Institutionen und Behörden erfasst.

Einzelne **Behörden**, wie die *Sozialpädagogische Eingliederungshilfe*, das *Jobcenter* oder die *Agentur für Arbeit* dokumentieren die Fälle in den Fallakten. Bei Letzteren werden diese besonders gekennzeichnet und geschützt, so dass keine Daten der Frauen, z. B. an Arbeitgebende weitergegeben werden. Statistisch erfasst werden sie jedoch nicht.

Aber auch **Beratungsstellen**, die nicht explizit Gewaltopfer als Zielgruppe haben, bei denen diese Personengruppe aber durchaus vertreten ist, haben bisher kaum systematisch Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt erhoben. *Das Beratungszentrum Huxterdamm* der Gemeindediakonie beginnt in diesem Jahr mit der Erfassung für den Bereich der Familien- und Erziehungsberatung

²³ Gewalt an ehemaligen Partnerinnen kommt mit 39 % sogar am häufigsten vor, vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2022. Wiesbaden 2023, S. 6.

sowie der Trennungs- und Umgangsberatung, da hier 2023 ein signifikanter Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt wahrgenommen wurde. Ebenso wird die *Beratungsstelle sexuell übertragbare Infektion, Gesundheit und HIV* des Gesundheitsamtes Zahlen zu geschlechtsspezifischer Gewalt ab 2024 erfassen. Perspektivisch wäre ein Austausch der verschiedenen Beratungsstellen und die Vereinheitlichung der statistischen Erfassung von Daten sinnvoll.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet, **alle Formen der Gewalt** an Frauen zu verhindern und zu bekämpfen und entsprechend auch zu allen Formen Daten zu sammeln. Während es zur körperlichen und sexuellen Gewalt Zahlen im Hellfeld gibt, fehlen diese für die schwer zugänglichen Bereiche der psychischen, wirtschaftlichen und teilweise zur digitalen Gewalt.

Ebenso fehlen für Lübeck Zahlen zu den verschiedenen **vulnerablen Gruppen**. Die Istanbul-Konvention fordert explizit, dass diese bei der Umsetzung sowohl in der Intervention als auch Prävention mitgedacht und zielgruppenspezifische Maßnahmen entwickelt werden.

Um besonders schutzbedürftige Frauen und deren Gewaltbetroffenheit sichtbar zu machen, wird im Folgenden die Situation einiger Personengruppen kurz umrissen.

3.4.1 Gewaltbetroffenheit vulnerabler Gruppen

Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung

Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“²⁴ kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen mit Behinderungen um das Zwei- bis Dreifache mehr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt und das sowohl für die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsensein. Zugleich sind Frauen mit Behinderung auch in Bezug auf psychische und physische Gewalt um ein Vielfaches mehr betroffen.

Gewalt findet im partnerschaftlichen, familiären, aber auch im institutionellen Rahmen der Einrichtungen, der Pflege und Betreuung statt. Frühe Gewalterfahrungen und eine damit verbundene Normalisierung der Gewalt, Abhängigkeitsbeziehungen und hierarchische Gefälle, nicht vorhandene Beschwerdemöglichkeiten, fehlende barrierefreie Unterstützungsmöglichkeiten sowie nicht immer ausreichende Aufklärung über Körper, Sexualität und Hilfesysteme machen Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung besonders verwundbar.

Insbesondere der institutionelle Rahmen wurde von den Lübecker Frauenfachberatungsstellen oft als sehr geschlossen und wenig durchlässig empfunden.

Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung

Auch Frauen mit Fluchterfahrung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren bei gleichzeitig erschwertem Zugang zu den vorhandenen Hilfe- und Unterstützungssystemen. Zum Teil haben sie bereits auf der Flucht oder im Herkunftsland geschlechtsspezifische Gewalt erlebt. Nicht immer besitzen die Frauen ein Bewusstsein dafür, dass es sich um Gewalt handelt und sie ein Recht auf Gewaltfreiheit haben. Die spezifische Situation der Flucht, bestimmte verinnerlichte kulturelle und hierarchische Konzepte, fehlende Kenntnis der Sprache und des hiesigen institutionellen und gesellschaftlichen (Hilfe-)Systems, asylrechtliche Ungewissheiten, strukturelle Gewalt im Umgang mit Geflüchteten, beengte Wohnverhältnisse, Diskriminierung und fehlende soziale Netze, aber auch nicht ausreichende kultursensible Angebote sind Faktoren, die Gewalt begünstigen und Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erheblich erschweren.

²⁴ BMFSFJ (Hg.): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Berlin 2014, 3. Auflage.

Frauen mit Suchterkrankung

Sucht kann Ursache und Folge von Gewalt sein. Vielfach erlebten die Frauen bereits in ihrer Kindheit physische, psychische oder sexualisierte Gewalt. Wenngleich Frauen deutlich weniger von substanzbezogenen Suchtstörungen betroffen sind als Männer, sind suchterkrankte Frauen überdurchschnittlich häufig von Gewalterfahrungen betroffen.²⁵ Suchtkranke Frauen befinden sich durch Wohnungslosigkeit und Beschaffungsdruck oft in Abhängigkeitsverhältnissen zum Partner, Bekannten oder Suchtmittelhabern, die sie wiederum besonders vulnerabel für Beschaffungsprostitution und geschlechtsspezifische Gewalt machen.

Wohnungslose Frauen

Wohnungslosigkeit kann bedeuten, dass Frauen in Notunterkünften, auf der Straße oder in der sogenannten verdeckten Wohnungslosigkeit leben, d. h. bei Bekannten, Freunden oder Verwandten unterkommen. Als Frau auf der Straße zu leben, ist gefährlich. So sind wohnungslose Frauen deutlich häufiger von Gewalt betroffen als Männer. Der Wohnungslosenbericht spricht davon, dass 79 % der Frauen, die auf der Straße leben und 54 % der Frauen, die in der verdeckten Wohnungslosigkeit leben, Gewalt erfahren haben. 36 % der wohnungslosen Frauen wurden Opfer sexueller Übergriffe, 13 % Opfer von Nötigung zur Prostitution.²⁶ Dazu sehen sich viele Frauen gezwungen, Zweckbeziehungen einzugehen oder sich zu prostituieren.

Sexarbeiter:innen

2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft, mit dem Sexarbeiter:innen besser geschützt sowie ihre Rechte gestärkt werden sollen; gleichzeitig wurden Mindeststandards der Prostitutionsstätten definiert sowie die Kondompflicht eingeführt. Dennoch: Sexarbeitende arbeiten trotz Gesetz in einem Rahmen mit hohem Gefährdungspotenzial. Das betrifft insbesondere Frauen mit nicht ausreichenden Sprach- und Landeskennnissen, Frauen, die unter finanziellem Druck stehen, besonders junge Frauen und Frauen, die von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen sind. Die Sicherheit der Frauen hängt zudem stark von den Organisationsstrukturen ab, in denen die Sexarbeit stattfindet. Gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung – die an sich schon eine Gewaltform darstellen – tragen ebenfalls zu prekären Lebensverhältnissen bei. In Lübeck gibt es derzeit 18 angemeldete Prostitutionsstätten mit circa 80 registrierten Sexarbeiter:innen.²⁷ Es liegen keine Schätzungen zum Dunkelfeld vor.

LSBTIQ*

Die Studie *„Echte Vielfalt. Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein“*²⁸ zeigt, dass von den Befragten in den letzten fünf Jahren jede:r zweite aus der LSBTIQ*-Community aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität Diskriminierung und jede:r sechste körperliche, psychische oder sexuelle

²⁵ Vogt, I., Fritz, J., Kuplewatzk, N.: Frauen, Sucht und Gewalt: Chancen und Risiken bei der Suche nach Hilfen und Veränderungen. Frankfurt a.M. 2015, hier u. a. S. 31 u. 34.

²⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022. Bonn 2022, S. 12 u. 35.

²⁷ Ordnungsamt: Fragebogen zur Bestandsaufnahme.

²⁸ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Echte Vielfalt.“ Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein. Kiel 2019, S. 20 ff.

Gewalt erlebt hat. Von den befragten Gewaltbetroffenen haben 26 % die Tat zur Anzeige gebracht.²⁹ In Lübeck wurden 2023 15 Straftaten gegen LSBTIQ*-Personen erfasst.³⁰

Female Genital Mutilation (FGM)

Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, kurz FGM) stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar, bei der Frauen die äußeren Genitalien ganz oder teilweise ohne medizinische Indikation entfernt werden. FGM ist in Deutschland verboten, wird allerdings in über 30 Ländern weltweit praktiziert. Auch wenn die Beschneidung bereits in den Heimatländern erfolgte, können die Frauen und Mädchen unter erheblichen körperlichen und psychischen Spätfolgen leiden. Zudem kann FGM zu Komplikationen während der Schwangerschaft und Geburt führen. Laut Schätzungen sind in Deutschland fast 104.000 Frauen betroffen und etwas mehr als 17.700 Mädchen akut bedroht.³¹

Bedarfe

- Erfassen von Daten zu allen Formen von Gewalt
- Erfassen von Daten zu vulnerablen Gruppen
- Erfassen der Folgekosten, die durch geschlechtsspezifische Gewalt entstehen, z. B. im Bereich der Eingliederungshilfe, durch stationäres Wohnen, besondere Wohnformen, notwendige Assistenzen etc.
- Austausch, welche Daten durch wen, wie und in welchen Abständen erhoben werden sollten unter Berücksichtigung der Machbarkeit der jeweiligen Institutionen
- Austausch über Vereinheitlichung von Daten
- Bereitstellung und Veröffentlichung der Daten von Gericht und Staatsanwaltschaft, um so die vollständige Verfahrenskette, vom Polizeieinsatz bis zur Gerichtsentscheidung, abbilden zu können

²⁹ Ebd., S. 20 u. 41 f.

³⁰ Auskunft der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei Schleswig-Holstein vom 13.2.2024.

³¹ TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e.V.: Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland Dunkelzifferschätzung 2022, Berlin, S. 3.

4 Prävention

Unter Prävention versteht man vorbeugende Maßnahmen, die dazu beitragen, ein unerwünschtes Ereignis bzw. Verhalten oder eine ungewollte Entwicklung zu verhindern, in diesem Kontext: Gewalt gegen Frauen. Die Istanbul-Konvention nimmt dabei sowohl die primäre, sekundäre als auch tertiäre Prävention in den Blick.

Primäre Prävention zielt darauf ab, Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Das Informieren und Sensibilisieren aller Bevölkerungsgruppen zu Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzkonzepte, aber auch die Stärkung sozialer Kompetenzen oder Sexualaufklärung stehen hier im Fokus.

Die sekundäre Prävention wendet sich an gefährdete Personen und will zugleich die Wiederholung einer bereits aufgetretenen Gewalt verhindern.

Bei der tertiären Prävention ist die eigentlich zu verhindernde Gewalt bereits voll ausgeprägt. Ziel ist es, ein Fortschreiten der Gewalt abzuwenden. Die Maßnahmen richten sich an die gewalttätig gewordene Person, z. B. durch Täterarbeit.

4.1 Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)

Der Artikel verlangt erforderliche Maßnahmen, um:

- Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern zu bewirken mit dem Ziel, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.
- alle Formen von Gewalt zu verhüten.
- insbesondere auch Männer und Jungen zu ermutigen, sich aktiv an der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu beteiligen.
- Programme und Aktivitäten zur Stärkung von Frauen zu fördern.

Die getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse der besonders Schutzbedürftigen berücksichtigen.

Kultur, Bräuche, Religion, Tradition und „Ehre“ sind keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen.

Ist-Situation

Der Artikel skizziert die wesentlichen Grundzüge, die bei der Umsetzung von Prävention Anwendung finden sollen.

Änderung sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern

Entsprechend der ausgemachten Ursachen für Gewalt gegen Frauen liegt ein Fokus der Prävention auf Veränderungen der tradierten geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen. Diese sollte sinnvollerweise bereits in jungen Jahren, in der Kita und Schule implementiert werden (s. Artikel 14).

Zugleich bedarf es neben Kampagnen (s. Artikel 13) auch Angebote und Programme für Erwachsene, die das Aufbrechen von Rollenmustern bewirken und internalisieren.

Der 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung hat das Thema Geschlechterstereotypen in einem eigenen Handlungsfeld aufgegriffen. Umgesetzt wurden u. a. Maßnahmen, die innovative Frauen in der Wissenschaft und Wirtschaft sowie historische weibliche Vorbilder sichtbar machen. Aber

auch die Schaffung des Väternetzwerkes für männliche Angestellte der Stadt, das die Väter in ihrer Care-Arbeit unterstützen möchte, trägt zu einer Veränderung klassischer Verhaltensmuster bei.³² Neben solchen Programmen wurden in der Befragung Angebote als sinnvoll erachtet, die sich ganz konkret und praktisch mit der eigenen Rolle, den Verhaltensmustern und den Strategien Konflikte zu lösen, auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wurde beklagt, dass es nicht ausreichend niedrigschwellige, kultursensible Paarberatungen gibt, an die verwiesen werden kann, bevor eine Situation eskaliert.

Bedarfe

- Ausbau sozialräumlicher Angebote, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und zu beseitigen
- Ausbau und auskömmliche Finanzierung von kostenfreien und kultursensiblen Paarberatungen

Männer und Jungen

Gewalt gegen Frauen ist kein Frauenthema. Entsprechend lässt sich Gewalt gegen Frauen auch nicht unterbinden, wenn sich die Maßnahmen nur an Frauen richten und die Hauptverantwortung bei der Beseitigung bei ihnen bleibt. Jungen und Männer müssen das Thema zu ihrem Thema machen, sich solidarisieren und positionieren. Dafür brauchen sie Angebote, um im geschützten Rahmen über Gefühle sprechen und Männlichkeitsbilder hinterfragen zu können.

Die zwei Lübecker Arbeitskreise *Frauen* unterstützen Mädchen** und *Männer* für Jungs** haben 2020 ein Qualitätspapier für gendersensible Jugendarbeit entwickelt³³, das als Grundlage in der Jugendarbeit genutzt wird. Das Aufbrechen von Rollenbildern wird dabei von den Mitarbeitenden der Jugendzentren gefördert und als eine wesentliche Prävention gesehen, um Gewalt an Frauen zu verhindern. In den Jugendzentren finden zum Teil geschlechtergetrennte Tage statt.³⁴

Sprungtuch e.V. bietet zudem ein geschlechtsorientiertes Gewaltpräventionstraining für Jungen sowie als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 29 SGB VIII eine soziale Gruppe für Jungen. Letztlich fehlt der Überblick über die tatsächliche Angebotsstruktur für Jungen und Männer in Lübeck. Gemeinhin wurde in der Befragung das Angebot als zu gering eingeschätzt. Insbesondere die Frauenfachberatungen sehen einen großen Bedarf an Beratungsmöglichkeiten für Männer und Jungen.

Bedarfe

- Überblick über Angebote für Jungen und Männer
- Beratungsstelle für Jungen und Männer
- Geschlechtssensible Angebote für Jungen und Männer, insbesondere auch zu Rollenbildern, Gewalt, Selbstbehauptung, Sexismus, Solidarität mit Mädchen/Frauen etc.

Frauen stärken

Mädchen und Frauen können auf ganz unterschiedliche Weise empowert werden. So bieten die Frauenfachberatungsstellen regelmäßige Gruppenangebote für mehr Selbstverständnis und –

³² Hansestadt Lübeck (Hg.): 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-24. Lübeck 2022, S. 21 u. 27.

³³ *Frauen* unterstützen Mädchen* u. Männer* für Jungs** (Hg.) (2018): *Mädchen*arbeit und Jungen*arbeit in Lübeck – Empfehlungen für die Qualität*. Lübeck.

³⁴ Fragebogen Jugendzentren.

bewusstsein sowie Wendo-Kurse für Frauen mit und ohne Behinderung³⁵ an. In der Stadtteilarbeit kommt den Nachbarschaftsbüros eine besondere Rolle in der Stärkung zu. Die Angebote reichten von Fahrradkursen über Frauenfrühstücke bis hin zu einem Projekt zur politischen Teilhabe von Frauen.³⁶

Bedarfe:

- Ausbau der Frauen stärkenden Angebote bei auskömmlichen personellen und finanziellen Ressourcen
- Ausbau stärkender Programme für besonders schutzbedürftige Frauen
- Ausbau sozialräumlicher Angebote
- prüfen, welche Maßnahmen Frauen und Mädchen benötigen, um nachhaltig gestärkt zu werden

Vulnerable Frauen

Die Istanbul-Konvention fordert, dass die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Frauen in der Prävention berücksichtigt werden. Zwei Gruppen seien hier genannt:

Frauen mit Behinderung

In Lübeck leben derzeit 24.132 Schwerbehinderte.³⁷ Ein Teil von ihnen wohnt in Einrichtungen und arbeitet in den Werkstätten für Behinderung. In den Werkstätten gibt es vier Gleichstellungsbeauftragte, die von *Mixed Pickles e.V.* begleitet und z. T. ausgebildet wurden. Ein großes Thema ihrer Arbeit ist der Gewaltschutz.

Im Bereich der sexuellen Bildung bieten u. a. *pro familia*, *Mixed Pickles* als auch *Petze* verschiedene Angebote an, die von einmaligen Projekten bis hin zu regelmäßigen Gruppenangeboten für Kinder und Erwachsene reichen, und die zum Teil im Tandem-Team, bestehend aus einer Person mit und einer Person ohne Behinderung, durchgeführt werden. *Pro familia* hat 2022 über Tandem-Teams zum Thema sexuelle Bildung 234 Menschen mit Behinderung erreichen können.³⁸

Bedarfe

- eine Stelle für Gewaltschutz im Bereich Behinderung für ganz Lübeck, besetzt durch eine Frau mit Behinderung bei angemessener Bezahlung
- Ausbau der Kooperation zwischen Frauenfacheinrichtungen und Werkstätten für Behinderungen und Trägern der ambulanten und stationären Unterbringung von Menschen mit Behinderungen
- Ausbau zielgruppenorientierter flächendeckender Präventionsangebote zu geschlechtsspezifischer Gewalt

³⁵ Wendo-Kurse werden vom Frauen*notruf organisiert.

³⁶ siehe: Hansestadt Lübeck (Hg.): Inklusion und Bildung. Jahresbericht 2022 / 2023 der Nachbarschaftsbüros der Hansestadt Lübeck. Lübeck 2024.

³⁷ Hansestadt Lübeck (Hg.): Statistisches Jahrbuch. Lübeck in Zahlen 2019 – 2022. Lübeck o.J., S. 187. Als schwerbehindert gelten alle Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

³⁸ Pro familia Lübeck (Hg.): Jahresbericht 2022.

Menschen mit Fluchterfahrung

Zwar verfügen Gemeinschaftsunterkünfte über Schutzkonzepte, dennoch sind geflüchtete Menschen bisher nicht ausreichend im Rahmen geschlechtsspezifischer Gewaltprävention mitgedacht. In vielen Gemeinschaftsunterkünften finden sich Strukturen, die entsprechende Angebote allein von den räumlichen, personellen und finanziellen Gegebenheiten unmöglich machen. Im Großteil der Lübecker Unterkünfte fehlen Gemeinschafts- und Rückzugsorte sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, um den Frauen den entsprechenden Freiraum dafür zur Verfügung zu stellen.

Projekte wie die *Stadtmütter* oder auch *Mama lernt deutsch* sind niedrigschwellige und effektive Projekte, die im eigenen sozialen Umfeld und der Community wirksam sind bzw. über eine andere Beschäftigung, in diesem Fall den Spracherwerb, kultursensible Themen wie partnerschaftliche Gewalt und das Recht auf Unversehrtheit aufgreifen und Betroffene in das Lübecker Hilfenetz überleiten können. Sowohl die *Stadtmütter* als auch die Lehrerinnen von *Mama lernt Deutsch* wurden zum Thema partnerschaftliche Gewalt fortgebildet.

Bedarfe

- grundlegende Strukturen in Gemeinschaftsunterkünften schaffen (Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung); darauf aufbauend flächendeckend kultursensible Angebote für geflüchtete Frauen und Männer konzipieren und realisieren. Kultursensibel meint hier u. a. auch, dass sensible Themen eingebettet sind in andere Tätigkeitsfelder, z. B. in ein Näh- oder Frauencafé.
- kostenlose Rechtsberatung für Frauen in Unterkünften, um Frauen in Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken
- Verstetigung sozialraumorientierter Projekte, die das Thema Gewalt gegen Frauen mitdenken, wie z. B. *Mama lernt Deutsch*

Allgemeine gesellschaftliche Strukturen

Um Frauen vor Gewalt zu schützen, braucht es Strukturen, die es ihnen ermöglichen, sich zu trennen und die Gewaltbeziehung zu verlassen. Hierfür ist bezahlbarer Wohnraum eine grundlegende Voraussetzung, aber auch eine soziale Absicherung. Frauen, die sich trennen, drohen vielfach finanzielle Einschnitte bis hin zur Armut. Dies betrifft insbesondere Frauen mit Kindern. Die Gruppe der Alleinerziehenden stellt die Familienform dar, die am stärksten von Armut betroffen ist. 42 % der alleinerziehenden Frauen sind armutsgefährdet.³⁹

Bedarfe

- bezahlbarer Wohnraum
- Überbrückungsgeld für gewaltbetroffene Frauen in Not und Trennung

4.2 Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

Der Artikel verpflichtet dazu, ein Bewusstsein zu schaffen für alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, deren Auswirkungen für die Opfer und ihre Kinder und die Notwendigkeiten, Gewalt zu verhüten. Die Bewusstseinsbildung soll in Form regelmäßiger und nachhaltiger Kampagnen und Programme erfolgen. Zugleich soll in ausreichendem Maße Informationsmaterial über bestehende Angebote vorgehalten und verbreitet werden.

³⁹ Bertelsmann Stiftung (Hg.): Factsheet Alleinerziehende in Deutschland. Gütersloh 2024, S. 2.

Ist-Situation

In Lübeck gibt es wiederkehrende **Kampagne und Maßnahmen**, die an der Bewusstseinsbildung arbeiten u. a.:

- jährlich gemeinsame Veranstaltung durch das breite *Lübecker Bündnis gegen Gewalt an Frauen* zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (25. November) sowie diverse Einzelveranstaltungen, Fahnenaktion und orange Beleuchtung diverser Gebäude unter Beteiligung verschiedener öffentlicher und privater Institutionen
- jährliche Veranstaltungen zum Equal Pay Day
- jährliche gemeinsame Veranstaltungen und Einzelaktionen zum Internationalen Frauentag (8. März)
- gemeinsame Veranstaltung zum Safe Abortion Day, dem Aktionstag für sichere Abtreibung (28. September)
- Jährliche Veranstaltungen zum Girls'- und Boys'-Day (in der Regel am letzten Donnerstag im April)
- diverse Präventionskampagnen der Polizei (regelmäßige Presseartikel zu häuslicher Gewalt, Teilnahme am Bündnis gegen Gewalt an Frauen, Aufklärungsvideos, Beteiligung an bundesweiter Blaulichtaktion 110 / 112 und der Plakatkampagne www.ab-jetzt.org)
- Flyer und Broschüren der Hilfsdienste
- Polizeibeamt:innen führen kleinformatiges Infomaterial, vor allem das der Erstberatung des *AWO Frauenhauses Hartengrube* sowie des bundesweiten Hilfetelefon und der rechtsmedizinischen Ambulanz bei sich

Die Maßnahmen werden bisher mehrheitlich von Frauen vorangetrieben und umgesetzt.

Bedarfe

- aktive Männer, die sich öffentlich für den Abbau von Rollenstereotypen und gegen Gewalt an Frauen aussprechen und entsprechende Kampagnen initiieren und unterstützen
- Kampagnen, die für alle Formen von Gewalt sensibilisieren
- Ausbau von Kampagnen zur Sichtbarmachung des lokalen Hilfesystems, auch in den Räumen der Verwaltung mit Publikumsverkehr
- stärkere Einbindung des Sozialraums bei den Kampagnen
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Kampagnen und Informationen (z. B. altersgerecht, niedrigschwellig etc.)
- Kampagne, die sich an Freier richtet (Kondompflicht, Wertschätzung der Sexarbeiter:innen)
- Kampagnen, die sich an Männer richten
- ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um Kampagnen durchzuführen

Klärungsbedarf

- prüfen, ob Informationsmaterial in ausreichendem Maße mehrsprachig vorliegt
- prüfen, ob Informationsmaterial in ausreichendem Maße barrierefrei ist

4.3 Bildung (Artikel 14)

Der Artikel bezieht sich zum einen darauf, dass Themen wie die Gleichstellung der Geschlechter, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und das Recht auf Unversehrtheit der Personen in die offiziellen Lehrpläne implementiert sein müssen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die informelle und non-formale Bildung.

Ist-Situation

Es gibt in der Stadt verschiedene Anbieter für Präventionsangebote mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Oft sind es Beratungsstellen, wie z. B. *Frauen*notruf, biff oder pro familia*, die „neben“ ihrem eigentlichen Kerngeschäft Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche anbieten. Die Präventionsleistungen sind dabei oft Teil der Zielvereinbarungen zwischen Stadt und freien Trägern. Vermerkt ist dabei in der Regel, wie viele Angebote in dem jeweiligen Jahr zu erfolgen haben, wobei nicht immer die dafür notwendigen Personalstunden in den Zielvereinbarungen klar definiert werden.

Einhellig wird Prävention als Basis im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt gesehen. Gern würden die Träger mehr anbieten wollen und neue Angebote – auch zielgruppenspezifisch – erarbeiten, wofür allerdings personelle Kapazitäten fehlen.

Im Folgenden wird eine Auswahl verschiedener Präventionsfelder im Bereich Bildung aufgezeigt.

Schule

Der Großteil schulischer Angelegenheiten fällt in die Zuständigkeit der Länder. Schleswig-Holstein hat das Schulgesetz 2021 dahingehend erweitert, dass jede Schule zum Schutz vor körperlicher und seelischer Unversehrtheit der Schüler:innen über „ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls“⁴⁰ verfügen soll. Die meisten Lübecker Schulen befinden sich noch im Prozess, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen, rund 25 % haben bereits eins bzw. evaluieren es zur Zeit und nur sehr wenige haben mit der Erstellung noch nicht angefangen.⁴¹ Schule ist wie auch Kita ein Ort, an dem unzählige Querschnittsthemen zusammenlaufen. Gewaltpräventionsangebote werden an den Lübecker Schulen vor allem durch die **Schulsozialarbeit** und den oben genannten Trägern sowie dem schleswig-holsteinweit tätigen *Institut für Gewaltprävention Petze* angeboten.

Prävention ist jedoch nur ein Baustein von vielen im Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit. Die Lübecker Schulsozialarbeit erreicht in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner:innen jährlich mit ca. 22 Projekten zu den Themen Sexuelle Bildung und Geschlechtergerechtigkeit rund 1.200 Schüler:innen.⁴² Angebote zum schambehafteten und tabuisierten Thema häusliche Gewalt wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht genannt.

Im Schuljahr 2022/23 besuchten in Lübeck 20.299 Schüler:innen die staatlichen Allgemeinbildenden Schulen⁴³ und 8.993 Schüler:innen die Berufsbildenden Schulen⁴⁴. Der Schüler:innenzahl

⁴⁰ Schulgesetz Schleswig-Holstein. § 4 Absatz 11.

⁴¹ Auskunft Referat Integration, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), Demokratie- und Europabildung und Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 25.7.2024.

⁴² Fragebogen Schulsozialarbeit.

⁴³ Hansestadt Lübeck: Schulstatistik Allgemeinbildende Schulen 2022/23, Lübeck, S. 7.

⁴⁴ Hansestadt Lübeck: Schulstatistik Berufsbildende Schulen 2022/23, Lübeck 2023, S. 7.

standen 50 Schulsozialarbeiter:innen mit 33,4 Vollzeitstellen gegenüber⁴⁵. Entsprechend konnte nur ein Teil der Schüler:innen mit punktuellen Angeboten erreicht werden. Nachhaltige Prävention hingegen erfordert eine sich wiederholende, dem Alters- und Entwicklungsstand der Schüler:innen angepasste Implementierung der Angebote.

Bedarfe

- flächendeckende und wiederholende Angebote für alle Klassenstufen
- regelmäßige Angebote zur häuslichen Gewalt an Schulen
- Veranstaltungen zu sexueller Selbstbestimmung und Geschlechtsidentität
- Einbindung von Jugendlichen und Betroffenen in die Präventionsarbeit
- strukturierte Einbindung der Eltern, z. B. bei Elternabenden durch Externe
- Lübecker Leitfaden mit Handlungsabläufen, Checklisten, Anlaufstellen, Aufklärung über juristische Anordnungen für die Schulsozialarbeit
- standardisierter Informationsfluss zwischen Schulsozialarbeit und freien Trägern
- Übersicht über Präventionsangebote in der Stadt
- personeller Ausbau der Schulsozialarbeit
- auf Landesebene: Einbindung der Themen sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch und Gewalt sowie häusliche Gewalt verbindlich im Lehrplan

Jugendarbeit

In den sieben städtischen Jugendzentren⁴⁶ gibt es kein Gewaltschutzkonzept, gearbeitet wird hier nach der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages: Zugleich fußt die Arbeit auf dem Qualitätspapier zur gendersensiblen Jugendarbeit und die Hausordnungen sehen eine klare Positionierung gegen Gewalt vor.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist nicht in allen Jugendzentren ein auffälliges Thema, aber doch zumindest ein regelmäßig sichtbares. Berührungspunkte gibt es sowohl mit Opfern als auch Täter:innen. Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt werden nicht erfasst.

Präventionsarbeit wird in den Jugendzentren als Bestandteil der täglichen Arbeit verstanden, für die kein gesondertes Budget und keine gesonderten Personalstunden vorgesehen sind. Zum Teil werden die Besucher:innen auf externe Angebote aufmerksam gemacht, zum Teil wird auch mit Externen gearbeitet.

Bedarfe

- engere Vernetzung und Austausch mit externer Hilfe, z. B. Beratungsstellen und dem Bereich Familienhilfe
- zeitnaher Austausch bei akut auftretenden Fällen
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden und Helfer:innen zur Sensibilisierung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
- Kenntnis über Hilfelandschaft in der Stadt (Koordinierungsstelle für Beratungs- und Hilfestellen, die regelmäßig Kontaktdaten von Anlaufstellen bereithält)
- konkrete Angebote für Jungenarbeit
- Ausbau von geschlechtsspezifischen Angeboten
- Wanderausstellung „Echt krass“ von Petze regelmäßig nach Lübeck holen

⁴⁵ Hansestadt Lübeck (Hg.): Schulsozialarbeit 2021/2022. Bericht Schulsozialarbeit an allgemein und berufsbildenden Schulen und Förderzentren der Hansestadt Lübeck 2022, S. 9.

⁴⁶ Die Trägerinnen der freien Jugendhilfe wurden in diesem Rahmen nicht befragt.

Kita⁴⁷

Die 28 städtischen Kitas arbeiten mit *Petze. Institut für Gewaltprävention*⁴⁸ und deren Materialien zusammen, d. h. es wurden Materialien wie die kindgerechte Schatzkiste zum Thema sexueller Missbrauch angeschafft, die Fachkräfte aller Kitas fortgebildet und Elternabende mit *Petze* durchgeführt.

Trotz der Präventionsschritte bedauern die städtischen Einrichtungen, dass es nur wenig feste Präventionsprogramme zum Themenfeld sexualisierte und häusliche Gewalt, Geschlechtergerechtigkeit, Rollenbilder und sexuelle Bildung gibt und diese aus deren Sicht zu kurz greifen und kein langfristiges gesichertes Wissen sowie keinen gesicherten Umgang mit den Themen ermöglichen. Fehlendes Fachpersonal, aber auch fehlende Finanzierung erschweren es, regelmäßige und nachhaltige Präventionsangebote vorzuhalten.

Darüber hinaus setzen die städtischen Kitas auf frühe Demokratiebildung bereits ab dem Krippenalter, um so die Rechte der Kinder zu stärken. Für die städtischen Einrichtungen gibt es ausgebildete Mediator:innen für Partizipation; Ziel ist es, das Konzept „Kinderstube der Demokratie“⁴⁹ in allen Kitas auszubauen und weiterzuentwickeln.

Bedarfe

- flächendeckende und wiederholende Angebote für alle Kitakinder
- häusliche Gewalt als explizites Thema in Kita aufnehmen
- strukturierte Einbindung der Eltern zum Thema, z. B. bei Elternabenden
- eine Fachkraft für Kinderschutz in jeder Einrichtung, um für das Thema dauerhaft zu sensibilisieren bei Fachkräften, Eltern und Kindern
- ausreichend Fachpersonal bzw. Stellen und Finanzierung der Einrichtungen
- Zeitkontingente für Beratung, z. B. für die Kita-Leitung, und Fortbildung
- Begleitung und Unterstützung bei Schutzkonzepten

Stadtbücherei

Die Stadtbücherei hat im Kontext des 1. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung⁵⁰ eine Reihe von Kinder-, Jugend- und Sachbüchern erworben, mit der Zielsetzung, traditionelle Geschlechterrollenklischees aufzubrechen und zu vermeiden. Die Bücher sind als Liste zusammengestellt worden und unter dem Schlagwort „Geschlechtergleichstellung“ im Bestandskatalog der Stadtbibliothek abrufbar.

generelle Bedarfe Prävention

→ **Schaffung eines Präventionsteams mit auskömmlichem Personal auf Grundlage eines Präventionskonzeptes für alle Bereiche der Konvention und benannten Gruppen**

- Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen (z. B. Tandem-Teams bei der Zielgruppe Menschen mit Behinderung etc.)

⁴⁷ Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurden nur die städtischen Einrichtungen befragt.

⁴⁸ 2022 hat Petze 27 Angebote in Lübeck durchgeführt.

⁴⁹ <https://www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/die-kinderstube-der-demokratie/>

⁵⁰ Hansestadt Lübeck, 2022, S. 46f. siehe auch www.luebeck.de/charta.

4.4 Aus- und Fortbildung (Artikel 15)

Allen Berufsgruppen, die im Arbeitskontext regelmäßig mit Opfern oder Täter:innen geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben, sollen ausreichend Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Dazu gehören u. a.: Bedienstete der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, Fachkräfte im Gesundheitsdienst, der sozialen und pädagogischen Arbeit, aber auch der allgemeinen und sozialen Dienste, Ehrenamtliche und Sprachmittler:innen.

Aus- und Fortbildungsinhalte sollten folgende Themen umfassen: Verhütung, Bekämpfung, Aufdeckung und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Vermeidung sekundärer Viktimisierung,⁵¹ Gleichstellung von Frauen und Männern. Ziel ist, dass Fachkräfte Gewalt erkennen und mit den Formen der Gewalt, der traumasensiblen Kommunikation und dem regionalen Hilfesystem vertraut sind. Fortbildungen zu den Themen sollten als regelhafte Angebote angelegt sein.

Ist-Situation

Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt finden in der Polizeiausbildung je nach angestrebter Laufbahn in unterschiedlichem Ausmaß ihren Niederschlag. Die *Polizeidirektion Ausbildung und Fortbildung* unterbreitet zudem regelmäßige Angebote für Polizist:innen in ganz Schleswig-Holstein. Diese sind allerdings nicht verpflichtend und werden auch nicht nach regionaler Teilnahme differenziert. Die Polizeidirektion Lübeck hat in den Jahren 2020, 2022 und 2023 insgesamt vier Veranstaltungen zur häuslichen Gewalt angeboten, an denen insgesamt 216 Kolleg:innen teilnahmen. Des Weiteren gibt es für die schleswig-holsteinische Polizei Fortbildungen für die Sachbearbeiter:innen häusliche Gewalt und die Hochrisikoverantwortlichen; für letztere sind diese verpflichtend.

Im Bereich LSBTIQ* wurden 2023 18 Fortbildungen für 397 Polizist:innen für ganz Schleswig-Holstein angeboten. Eine weitere Veranstaltung mit 20 Polizist:innen richtete sich an die Dienststellenleitungen der Direktion Lübeck.

Familienrichter:innen sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 23 b) verpflichtet, belegbare Kenntnisse über die Psychologie, insbesondere die Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation vorzuweisen. Themen zur häuslichen und sexualisierten Gewalt oder Istanbul-Konvention gehören nicht zum Pflichtkanon. Inwieweit Lübecker Richter:innen dazu weitergebildet sind, lässt sich somit nicht sagen.

In der **Verwaltung** und den **Behörden** zeichnet sich ein unterschiedliches Bild ab. Während Mitarbeitende einiger Bereiche noch nie an einer Fortbildung zu sexualisierter und häuslicher Gewalt, zu traumasensibler Kommunikation oder zu stereotypen Rollenbildern teilgenommen haben, gibt es andere Bereiche, in denen die Themen im Rahmen von Fortbildungen vorkommen. Stereotype Rollenbilder sind beispielsweise Bestandteil der Ausbildung aller Integrations- und Beratungsfachkräfte beim Jobcenter und der Agentur für Arbeit. Zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gab es dort Informationsveranstaltungen durch den *Frauen*notruf*.

Letztlich zeichnet sich aber ab, dass Gewalt an Frauen als gesamtgesellschaftliches Thema nicht hinreichend in der Verwaltung und den Behörden angekommen ist. Dieser Eindruck wird durch den häufig geäußerten Wunsch nach Fortbildungsmöglichkeiten bekräftigt.

⁵¹ Mit sekundärer Viktimisierung wird ein Prozess beschrieben, bei dem das Opfer einer Gewalttat durch unangemessene Interaktionen, z. B. durch die Familie, Mediziner:innen, Polizei, bei Gericht erneut zum Opfer gemacht wird. Dieses kann u. a. durch Nicht-Glauben, direkte oder indirekte Vorwürfe oder Schuldzuweisung („Sie trug einen zu kurzen Rock.“) erfolgen.

Bei der **Schulsozialarbeit** haben 40 % der Mitarbeitenden sich zu sexualisierter Gewalt weitergebildet und 50 % zu traumasensibler Kommunikation. Äquivalent zur Prävention von Schüler:innen gilt auch hier, dass nur Wiederholung eine Nachhaltigkeit verspricht.

Studierende der **Hebammenwissenschaft** erhalten zwei Doppelstunden und die Familienhebammen, die schleswig-holsteinweit in Kiel ausgebildet werden, eine Doppelstunde zur weiblichen Genitalverstümmelung.

Die Trägerinnen der Lübecker **Flüchtlingsunterkünfte** gaben an, wiederholende und z. T. verpflichtende Fortbildungen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt für ihre Mitarbeiter:innen anzubieten, die vom *Frauen*notruf* durchgeführt werden. In Bezug auf Fortbildungen wurde bedauert, dass es z. T. an finanziellen als auch personellen Ressourcen mangelt, um Fortbildungen zu organisieren.

Insbesondere die Fachberatungsstellen wünschten sich, dass mehr Sprachmittler:innen auch inhaltlich zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt ausgebildet sind. Bei der Vermittlungsstelle für **Sprach- und Kulturmittlung Komm´ mit** haben bisher lediglich drei bis vier Personen eine entsprechende Schulung erhalten.⁵²

Nicht befragt wurden in diesem Kontext die **pädagogischen und medizinischen Ausbildungsberufe und Studiengänge**. Gerade diese standen allerdings immer wieder in der Kritik – insbesondere bei Stellen, die mit den Opfern und Täter:innen arbeiten. Hier wurde durchweg die Notwendigkeit gesehen, sexualisierte und häusliche Gewalt in den entsprechenden Curricula fest zu verankern.

Bedarfe

- flächendeckende, regelmäßige interne und externe Fortbildungsangebote für Fachkräfte in Verwaltung und Behörden zu sexualisierter und häuslicher Gewalt, Sensibilisierung im Umgang insbesondere mit Betroffenen, aber auch mit Täter:innen
- finanzielle Mittel für nicht-städtische Einrichtungen und Unternehmen, um Fortbildung in Anspruch nehmen zu können
- Sensibilisierung von Fachkräften in der Alten- und Behindertenhilfe
- Sensibilisierung von Richter:innen, Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und deren Folgen für Frauen und Kinder
- Sensibilisierung von Ärzt:innen, Anwält:innen, Betreuungsdiensten für das Thema
- Implementierung der Themen in die Grundausbildung von pädagogischen, juristischen, medizinischen und Gesundheitsberufen
- Überblick über vorhandene Fortbildungen

4.5 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme beziehen sich auf Programme, die Täter:innen häuslicher Gewalt unterstützen, ihr gewaltvolles Verhalten zu reflektieren, zu verändern und gewaltfreies Verhalten zu erlernen – um zu erreichen, dass weitere Gewalt verhütet sowie verurteilte Straftäter unterstützt werden, keine erneuten Straftaten zu begehen.

⁵² Auskunft Komm´ mit, Juli 2024.

Ist-Situation

In Lübeck bietet die *pro familia Fachambulanz Gewalt* Täter:innenarbeit nach den Standards der Bundesgemeinschaft Täterarbeit⁵³ sowohl für den Bereich häusliche Gewalt als auch für Sexualtäter an.

Der Zugang von **Straftätern** geschieht über Auflagen des Gerichts. Die Täterarbeit erfolgt hier in Form von Therapie. Obwohl eine Auflage zu Grunde liegt, liegt die Wartezeit aktuell zwischen sechs bis neun Monaten. Ende 2023 waren 43 Täter in Therapie und 40 auf der Warteliste, Ende 2022 standen bei annähernd gleicher Zahl an aktuell durchgeführten Therapien acht Personen auf der Warteliste.⁵⁴

Für **Täter häuslicher Gewalt** ist ein wöchentliches Trainingsprogramm in Kleingruppen über 18 Sitzungen vorgesehen. 2023 haben 25 Männer das Trainingsprogramm durchlaufen. Elf Personen kamen über die Staatsanwaltschaft und 14 waren Selbstmelder. Die Zuweisungen durch die Lübecker Staatsanwaltschaft sind verhältnismäßig gering, vergleicht man sie mit anderen Städten, wie z. B. Flensburg.⁵⁵ Das Lübecker Familiengericht hat bisher eher selten an die *pro familia* Täterarbeit vermittelt, da der Fokus des Familiengerichts auf der Erziehungsfähigkeit der Erwachsenen und nicht auf der Gewalt gesehen wird.⁵⁶ Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sind entsprechende Anordnungen technisch nicht möglich, da hier nur Schutzanordnungen vorgesehen sind.⁵⁷

Die Teilnahme an der Täterarbeit setzt klassisch eine finanzielle Eigenbeteiligung⁵⁸ als ersten Schritt der Verantwortungsübernahme voraus. Für gewalttätig gewordene Männer mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen gibt es die Möglichkeit einer verkürzten Einzelberatung in Kiel. Ob dieses Angebot angenommen wird, konnte nicht geklärt werden.

Die Täterarbeit bietet zudem auch eine Beratung für die geschädigten Frauen an.

Sowohl von der Polizei, den Flüchtlingsunterkünften als auch einigen Beratungsstellen wurde beklagt, dass es keine Angebote für die Täter:innen für die Zeit der polizeilichen Wegweisung gibt. Gewaltausübenden aus den Gemeinschaftsunterkünften droht aufgrund eines Hausverbots nach Gewaltausübung und eines oft noch nicht vorhandenen sozialen Netzes eine vorübergehende Wohnungslosigkeit oder die Unterbringung in der Obdachlosenhilfe. Für Täter mit Behinderung kann die Wegweisung oft nicht vollzogen werden, da es keine bzw. selten kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für sie gibt. Entsprechend sind die Opfer z. T. gezwungen, mit dem Täter in einer Einrichtung zu verbleiben.

Bedarfe

- ausreichende personelle Ressourcen, um Straftätern zeitnah eine Therapie zukommen zu lassen
- Sensibilisierung von Staatsanwaltschaft, Gericht u. a., das Angebot der Täterarbeit stärker zu nutzen
- verbesserter Austausch zwischen zuweisenden Institutionen mit der Täterarbeit
- Angebote für Männer mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen vor Ort
- Täterarbeit für Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung

⁵³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt, Berlin 2023, 5. Aufl.

⁵⁴ Auskunft pro familia Lübeck, 21.2.2024

⁵⁵ Auskunft pro familia Flensburg, März 2024.

⁵⁶ Interview Richterin Familiengericht Lübeck, Juli 2024.

⁵⁷ Interview Richterin Familiengericht Lübeck, Juli 2024.

⁵⁸ Die Eigenbeteiligung beträgt 120 Euro, ermäßigt 75 Euro.

- Schaffung von begleitetem Männerhaus für männliche Tatverdächtige, die z. B. durch polizeiliche Verfügung weggewiesen wurden mit angekoppelter, verpflichtender Teilnahme an Täterarbeit
- personelle Kapazität bei der Täterarbeit für Netzwerkarbeit erhöhen
- frühe Präventionsangebote an Kita und Schule sowie Angebote für Jungen, um sich z. B. kritisch mit traditionellen Männlichkeitsbildern auseinanderzusetzen

Artikel 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Der private Sektor und die Medien sollen ermutigt werden, sich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Würde der Opfer zu erhöhen. Dabei sind die freie Meinungsäußerung sowie die Unabhängigkeit der Medien und des privaten Sektors gebührend zu achten.

Für Kinder, Eltern und Erzieher:innen sind Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern, die die kritische Medienkompetenz erhöhen, um sich so vor schädlichen und herabwürdigenden Inhalten sexueller und gewalttätiger Natur zu schützen.

Selbstregulierung

Im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein entwickelten unter Federführung des Landespräventionsrates Medienvertreter:innen und NGOs einen Leitfaden, der Medienschaffende unterstützen soll, sensibel, aufklärend, präzise und ausgewogen über Gewalt gegen Frauen zu berichten und dabei die Würde der Opfer zu achten und zu stärken.⁵⁹ Der Leitfaden stellt jedoch keine Selbstverpflichtung dar.

Medienkompetenz

Bei der Hansestadt Lübeck liegt das Thema Medienkompetenz beim *Kinder- und Jugendschutz*. Für Kitas und Schulen wird das vom Offenen Kanal konzipierte und durchgeführte Angebot *Eltern-MedienLotse* vorgehalten, das sich vor allem an Eltern richtet. Für Grundschullehrer:innen gibt es die Möglichkeit, die Fortbildung „*Internet-ABC*“ wahrzunehmen.⁶⁰

Die Istanbul-Konvention benennt digitale Gewalt nicht explizit. Im Zuge fortschreitender Digitalisierung nimmt die digitale Gewalt gegen Frauen, d. h. Gewalt unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln und digitalen Medien, jedoch immens zu, wobei die Datenlage dünn ist.

Digitale Gewalt hat viele Gesichter. Dazu zählen Cyberstalking (digitales Nachstellen, Orten, Überwachen, Ausspionieren), Dickpics (unaufgefordertes Verschicken von Penisbildern), Sextortion (Erpressen mit Nacktfotos oder -videos), Cybermobbing, Hatespeech (abwertende und diffamierende Äußerungen aufgrund bestimmter Merkmale, wie Geschlecht, Herkunft etc.), Deepnudes (manipulierte Nacktbilder und Pornos).

Digitale Gewalt kann Teil von Partnerschaftsgewalt sein. Das *Frauenhaus Hartengrube* nahm an einem Pilotprojekt zum Schutz vor digitaler Gewalt teil, bei dem es um die Erstellung und Um-

⁵⁹ Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (Hg.): *Pressekodex angewandt. Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen*. Kiel 2021.

⁶⁰ siehe: Hansestadt Lübeck (Hg.): *Empfehlungsliste Soziales Lernen. Lebenskompetenz fördern!* Lübeck 2023.

setzung eines Schutzkonzeptes für Frauenhäuser ging, um so die Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen besser schützen zu können.⁶¹

Bedarfe:

- Daten zu digitaler Gewalt
- Vermittlung von technischen Aspekten und Medienkompetenz an Schulen, Fachkräfte, Beratungsstellen, Frauenhäuser und die Justiz
- Sensibilisierung für digitale Gewalt gegen Frauen
- Vernetzung und Austausch zum Thema digitale Gewalt
- Ansprechperson bei Strafverfolgungsbehörden
- explizites Beratungsangebot zu digitaler Gewalt in Lübeck
- schleswig-holsteinweites Hilfetelefon für Institutionen und Betroffene zum Thema digitale Gewalt mit geschulter IT-Kraft für sichere Smartphones und Endgeräte

⁶¹ Das Pilotprojekt war eine Maßnahme des 1. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung. Siehe: Hansestadt Lübeck (Hg.): 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-24. Lübeck 2022, S. 75.

5 Schutz und Unterstützung

Dieses Handlungsfeld nimmt den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in den Blick. Der Artikel 18 definiert den dafür notwendigen Rahmen und die zentralen Anliegen.

Allgemeine Verpflichtung

Der Artikel zielt auf verpflichtende gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, um Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen staatlichen Stellen, wie Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden und nicht staatlichen Organisationen, die zum Schutze der Opfer beitragen, soll dabei sichergestellt werden.

Alle Maßnahmen sind von folgenden Leitlinien getragen:

- die Sicherheit des Opfers und die Menschenrechte stehen im Vordergrund
- das Verhältnis von Opfer, Täter:in, Kindern und sozialem Umfeld muss berücksichtigt werden
- sekundäre Viktimisierung⁶² muss verhindert werden
- Stärkung der Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit der gewaltbetroffenen Frauen muss Ziel sein
- ggf. die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen
- besondere Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen, insbesondere der Kinder, berücksichtigen

Diese Leitlinien sind auf alle folgenden Artikel und Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern anzuwenden.

5.1 Information (Artikel 19)

Die Istanbul-Konvention möchte sicherstellen, dass sich Opfer angemessen und rechtzeitig über die Hilfsangebote und die rechtlichen Möglichkeiten in einer ihnen verständlichen Sprache informieren können bzw. informiert werden und hierfür die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden.

Ist-Situation

Wie über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten informiert wird, ist bei den Trägern und Behörden sehr unterschiedlich. Die spezialisierten Hilfsdienste bieten auf ihren Websites Informationen zu Hilfen und Angeboten in deutscher Sprache an. Auf einigen Websites (aber nicht bei allen) stehen Informationen in einfacher Sprache und/oder mehrsprachig zur Verfügung.⁶³ Gleiches gilt für die vorhandenen Flyer der einzelnen Einrichtungen.

Behördliche Websites sind oftmals sehr zurückhaltend mit Informationen bzw. setzen viel Wissen voraus. So findet man z. B. Informationen zum Gewaltschutzgesetz und den damit verbundenen

⁶³ Aranat hält Informationen in fünf weiteren Sprachen vor (www.aranat.de), der Frauen*notruf verweist auf Informationsmaterial zur geschlechtsspezifischen Gewalt in leichter Sprache (<https://frauennotruf-luebeck.de/infolyer-leichte-sprache>). Mixed Pickles e.V. hat auf der Homepage eine Reihe von Broschüren zum Thema Gewalt in einfacher Sprache. <https://www.mixedpickles-ev.de>

rechtlichen Möglichkeiten nur, wenn bereits Wissen vorhanden ist, dass es das Gesetz gibt und entsprechend gezielt gesucht werden kann. Die in verschiedenen Sprachen vorrätigen Broschüren „Tipps und Infos zum Gewaltschutzgesetz“ oder „**Nur Mut! Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen**“⁶⁴ dürfte entsprechend nicht zwangsläufig die Mehrheit der Betroffenen erreichen.

Bedarfe

- leicht zugängliche Informationen zum Gewaltschutzgesetz
- Informationen in einfacher Sprache
- Darstellung über den Ablauf gerichtlicher Verfahren für Gewaltopfer, um Angst zu nehmen
- Ausliegen von Informationsmaterial zur Hilfelandschaft und zum Gewaltschutz bei allen eingängigen Behörden mit Besuchskontakten; auch in einfacher Sprache und mehrsprachig

Klärungsbedarf

- prüfen, inwieweit und in welcher Höhe Gelder zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Informationen allen Betroffenen zugänglich zu machen
- prüfen, ob die Informationen in den verschiedenen Lübecker Stadtteilen ankommen und die Betroffenen erreichen
- prüfen, welche Personenkreise über eine schriftliche Darstellung nicht erreicht werden und daraus folgernd prüfen, welche Möglichkeiten es für eine orale oder bildliche Weitergabe der Informationen gibt

5.2 Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sollen Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach der erfahrenen Gewalt erleichtern. Diese Dienste umfassen:

- rechtliche und psychologische Unterstützung
- finanzielle Unterstützung
- Unterkunft
- Ausbildung, Schulung und Unterstützung bei der Arbeitssuche

Ferner soll sichergestellt werden, dass alle Opfer einen Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass diese Dienste angemessen finanziert sind und die Mitarbeiter:innen geschult sind im Umgang mit Gewaltopfern und die Hilfelandschaft kennen.

Ist-Situation

Rechtsberatung

Die *Öffentliche Rechtsberatung*, angeboten durch die Hansestadt Lübeck, bietet Beratung durch verschiedene Fachanwält:innen zu einem geringen Gebührensatz an. Allerdings wird die **Rechtsberatung** von den spezialisierten Hilfsdiensten als oft nicht befriedigend angesehen, da aus ihrer Sicht keine traumasensible Ausrichtung vorliegt. Zudem verfügt die *Öffentliche Rechtsberatung* nicht über Fachanwält:innen zum Asylrecht, was für gewaltbetroffene Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus benötigt wird.

⁶⁴ Siehe: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/functions/broschueren_frauen_gleichstellung_table?nn=46a57f30-7fe6-49c4-a185-398d3bdba214#paginationNumbers_4e87ff49-1f98-4bf1-a353-8e0cc54749a9

Der *Frauen*notruf* bietet keine Rechtsberatung an, kann aber an spezialisierte Fachanwält:innen vermitteln und übernimmt die **psychosoziale Prozessbegleitung** für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren.

Psychologische und gesundheitliche Unterstützung

Frauen, die Gewalt erlebt haben, können kurz-, mittel- oder langfristige körperliche und psychische Folgen erleiden. Etwa die Hälfte der Frauen mit Gewalterfahrung bewerten ihren Gesundheitszustand schlechter als nicht betroffene Frauen.⁶⁵

Der *Sozialpsychiatrische Dienst* des Gesundheitsamtes offeriert eine reine Frauenberatung. Wie groß die Berührungspunkte mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt ist, wurde statistisch nicht erfasst. Der Bedarf an psychologischer Beratung wurde durchweg als sehr hoch angesehen, insbesondere im Bereich der Therapien für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Dieser Bedarf bezieht sich nicht nur auf gegenwärtige, sondern insbesondere auch auf die Folgen vergangener Gewalttaten.

Finanzielle Unterstützung und Wohnung

Der angespannte bezahlbare **Wohnungsmarkt** bei gleichzeitig begrenzten Frauenhausplätzen ist ein nicht zu unterschätzender Grund, warum Frauen trotz Trennungsabsichten weiterhin in der Beziehung mit ihrem gewalttätigen Partner verbleiben.

Eine Trennung stellt für die Frau nicht nur ein großes Risiko dar, erneut Gewalt zu erfahren, sondern ist in der Regel mit finanziellen Einschnitten oder einer Unterbrechung der Finanzaufuhr verbunden. Zum eigenen Schutz müssen Routinen unterbrochen werden, d. h. der Arbeitsplatz aufgegeben oder pausiert werden. Die Beantragung staatlicher Leistungen kann mühselig und langwierig sein, insbesondere, wenn verschiedene Behörden beteiligt sind oder die Frau beim Verlassen der bisherigen Wohnsituation nicht alle Papiere mitnehmen konnte, die für verschiedene Anträge notwendig sind.

Monetäre Unterstützung (in einem begrenzten Rahmen) können gewaltbetroffene Frauen in finanzieller Not vom *Weißem Ring Lübeck* erhalten.

Bedarfe

- Ausbau der Therapiemöglichkeiten für Kinder und Frauen, auch für Spätfolgen
- Betreuungsmöglichkeiten für den Elementarbereich für Kinder, die im Frauenhaus leben
- vereinfachte Beantragung von Sozialleistungen
- schnellere Terminvereinbarung, z. B. bei Ummeldung
- Überbrückungsfinanzierung für gewaltbetroffene Frauen, einschließlich Frauen ohne Aufenthaltstitel
- Sensibilisierung von Behördenmitarbeiter:innen im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen
- Sensibilisierung von Mediziner:innen im Erkennen und im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen
- bezahlbarer Wohnraum in hinreichendem Maße, der Frauen eine Trennung ermöglicht
- kostenloses ÖVPN-Ticket für gewaltbetroffene Frauen, da sich ihr sozialräumliches Bewegungsmuster massiv ändert

⁶⁵ Robert Koch Institut (Hg.): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Berlin 2020, S. 14.

5.3 Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Es ist durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass allen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt sowie deren Kindern kurz- und langfristige spezialisierte Hilfe zur Verfügung steht.

Ist-Situation

Die drei Frauenfachberatungsstellen *Frauenkommunikationszentrum Aranat*, *biff* und *Frauen*notruf* sehen in ihrem Portfolio die Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt explizit als ihre Aufgabe, dennoch gibt es einige Unterschiede zwischen den Beratungsstellen.

Der *Frauen*notruf* berät ausschließlich Frauen* und Mädchen* sowie Trans-, Inter- und nicht-binäre Personen ab 14 Jahren, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Zugleich übernimmt der *Frauen*notruf* psychosoziale Prozessbegleitung, bietet die Vermittlung – und über Stiftungsgelder bei Bedarf die Finanzierung – einer Rechtsberatung bei Anwält:innen in der Stadt an, unterstützt bei den Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und beim Fonds sexuellen Missbrauchs.

Biff ist eine psychosoziale Beratungsstelle für Frauen und Mädchen sowie Trans-, Inter- und nicht-binären Personen ab 12 Jahren mit den Schwerpunkten Essstörungen und sexueller Missbrauch. Weitere Themen sind Gewalt, Trennung, Scheidung, Probleme in der Partnerschaft, in der Familie, Schule oder am Arbeitsplatz sowie psychische Probleme.

Das *Frauenkommunikationszentrum Aranat* hat als Themenschwerpunkte die Folgen von Gewalt, schwierigen Lebenssituationen, Migration und Flucht, Gesundheit und gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Die Themen Flucht und Migration werden insbesondere durch die bei *Aranat* angegliederte *Tara-Migrationsberatung* abgedeckt. Zusätzlich ermöglicht *Aranat* betroffenen Frauen in sehr begrenztem Rahmen eine Therapiemöglichkeit.

Neben der Beratungstätigkeit führen alle drei Beratungsstellen in unterschiedlichem Umfang Präventions- sowie Gruppenangebote durch, beraten Fachkräfte, beteiligen sich intensiv an Netzwerkarbeit und bringen das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt durch verschiedene Veranstaltungen in die Öffentlichkeit.

Alle drei Einrichtungen betonen, am Rande ihrer personellen Kapazität zu arbeiten: die Zahl der Ratsuchenden hat sich wieder auf das Vor-Corona-Niveau eingependelt. Gestiegen ist innerhalb der letzten fünf Jahren allerdings die Zahl der Beratungskontakte um über 1.000 für alle drei Beratungsstellen.

Zugleich berichten die Beratungsstellen, dass die Komplexität der Anliegen sowie die Zahl der Frauen mit psychischen Erkrankungen, Mehrfachdiagnosen und suizidalen Gedanken gerade auch bei jungen Mädchen erheblich zugenommen hat. Im Grunde benötigen diese Mädchen und Frauen eine andere, längerfristige und umfangreichere Begleitung oder Formen des stationären Übergangswohnens.

Die zugenommenen Bedarfe der Ratsuchenden führen dazu, dass bei *Aranat* die Wartezeit mittlerweile bei ein bis vier Wochen liegt, bei *biff* sogar bei acht Wochen. Zugleich reichen die zehn Sitzungen, die beide Beratungsstellen den Ratsuchenden anbieten können, oft nicht aus, um die komplexen Problemlagen zu bearbeiten. Dem Anspruch und dem Auftrag, ein niedrigschwelliges Angebot vorzuhalten, kann damit im Grunde nicht mehr entsprochen werden.

Beratungsstellen in Zahlen 2022

	Aranat	Biff	Frauen* notruf	Gesamt
Anzahl aller Ratsuchenden insgesamt	747	896	602	2245
Anzahl Beratungskontakte	3158	2089	2690	7937
Ratsuchende mit Gewaltthematik in der Beratung	276 ⁶⁶	457	602	1335
Anzahl der Vollzeitstellen	3,4	3,6	ca. 3	ca. 10

Quelle: Aranat, biff, Frauen*notruf; **Tabelle:** Frauenbüro Lübeck

Soziokulturelle Hintergründe der Ratsuchenden

Mit dem Blick auf die soziokulturelle Struktur der Ratsuchenden fällt auf, dass bestimmte Gruppen den Weg gar nicht oder nur selten in die spezialisierten Frauenfachberatungsstellen finden. Das betrifft besonders:

- **Frauen mit Behinderung:** Gewaltbetroffene Mädchen und Frauen mit Behinderung benötigen z. T. nicht nur Unterstützung beim Aufsuchen des Hilfesystems, sondern auch Informationen und eine Stärkung, ihren Gefühlen und Erfahrungen zu vertrauen
- Der Zugang von **Frauen mit Flucht-/Migrationshintergrund** in die Beratungsstellen ist sehr unterschiedlich. In der *Tara*-Beratung bei *Aranat* ist der Anteil der gewaltbetroffenen Ratsuchenden mit Migrationshintergrund um ein Drittel an der Gesamtzahl der Ratsuchenden angewachsen. Beim *Frauen*notruf* haben etwa 13 % der Ratsuchenden einen Migrationshintergrund. Die Zahl der aufwendigeren, gedolmetschten Beratungsgespräche haben bei beiden Beratungsstellen zugenommen, bei *Aranat* haben sie sich von 2019 bis 2022 sogar mehr als verdreifacht. *Aranat* bietet zusätzlich Türkisch als Beratungssprache an. Bei *biff* kommen insgesamt eher wenige Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund an. Geflüchtete Frauen aus den Unterkünften finden häufig nicht den Weg in die in der Innenstadt zentrierten Beratungsstellen. Für die Begleitung zu den Beratungsstellen durch die Unterkünfte fehlt es ebenso an Personal wie für eine aufsuchende Arbeit durch die Beratungsstellen.
- **Frauen mit Suchterkrankung,** insbesondere diejenigen, die illegale Suchtmittel konsumieren, brauchen nicht zuletzt aufgrund ihres langen Leidensweges und der Kriminalisierung und Stigmatisierung ihrer Erkrankung einen großen Vertrauensvorlauf. Das Thema geschlechtsspezifische Gewalt taucht, wenn überhaupt, in den Suchtberatungsstellen auf. Eine Überleitung von hier zu den Frauenfacheinrichtungen ist oft schwierig, die Frauenfacheinrichtungen sind für diese Gruppe in der Regel zu hochschwellig. Zugleich können suchtbedingte Verhaltensstrukturen, wie z. B. das Nicht-Wahrnehmen von Terminen, auch für Beratungsstellen herausfordernd sein.
- **Wohnungslose:** Eine ähnliche Problematik wie bei den suchterkrankten Frauen zeigt sich auch bei wohnungslosen Frauen. Auch sie haben in der Regel einen langen Leidensweg. Die Hürde, eine Beratungsstelle aufzusuchen, ist hoch. Erlebte biografische Vertrauensbrüche brauchen auch hier einen langen Aufbau des Vertrauens.

⁶⁶ Die Zahl bezieht sich nur auf die Beratung. Von den Gesamtnutzer:innen haben 59 % geschlechtsspezifische Gewalterfahrung.

- **Junge Mädchen** und Frauen sowie **alte Menschen** finden auffällig häufig nicht oder nur selten den Weg in die Beratungsstellen.
- **Prostituierte/Sexarbeiter:innen** verbringen in der Regel nur kurze Zeit in einer Prostitutionsstätte und ziehen dann weiter zur nächsten, häufig in eine andere Stadt. Eine Anbindung an einen Ort oder gar Beratungsstelle wird dadurch erschwert. Die landesweit tätige Beratungsstelle *Cara*SH* führt telefonische und Onlineberatung sowie aufsuchende Arbeit durch. *Cara*SH* arbeitet zudem eng mit dem Lübecker Ordnungsamt zusammen, d. h. das Ordnungsamt zieht *Cara*SH* im Zuge von Kontrollen hinzu bzw. unterrichtet die Beratungsstelle bei Auffälligkeiten hinsichtlich eines vermuteten Beratungsbedarfes von Sexarbeiter:innen.
Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, könnten bei der *contra* – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein – Unterstützung erhalten.

Bedarfe

- Personalstunden müssen dem tatsächlichen Bedarf der Ratsuchenden und der Verdichtung der Arbeit angepasst werden, nicht zuletzt um die vorhandenen Mitarbeiter:innen zu entlasten
- ausreichend Dolmetschende mit Fachkompetenz für traumasensibles Dolmetschen
- Angebote für junge Mädchen, die ein größeres zeitliches Beratungsbudget (mehr als zehn Sitzungen) benötigen
- Entwicklung von proaktiven Beratungsangeboten und -formaten, die auch vulnerablen Gruppen, z. B. Frauen mit geistiger Behinderung erreichen (entspricht auch einer Forderung von Grevio⁶⁷)
- mehrsprachige, geschlechtsspezifische und kultursensible Beratungsmöglichkeiten in Flüchtlingsunterkünften
- dauerhafte Budget-Finanzierung für die *Tara*-Beratung, die zum Teil von Stiftungsgeldern finanziert wird

Klärungsbedarf

- prüfen, ob und wie Beratungsangebote stärker in den Wohnquartieren verankert werden müssen
- prüfen, inwieweit Bedarf an einer Beratungsstelle für gewaltbetroffene Männer besteht

5.4 Schutzunterkünfte (Artikel 23)

Die Vertragspartner:innen treffen die erforderlichen oder sonstigen Maßnahmen, um geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zu ermöglichen und um Opfer, insbesondere Frauen und deren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf die Opfer zuzugehen.

⁶⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S. 51.

Ist-Situation

Als Maßstab empfiehlt die Istanbul-Konvention, je 10.000 Einwohner:innen einen Familienplatz in Frauenhäusern vorzuhalten.⁶⁸ Mit 69 Betten liegt Lübeck über dieser rechnerischen Vorgabe. Allerdings führt der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention weiter aus: „Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.“⁶⁹

Tatsächlich ist in der Hansestadt der Bedarf an Schutzunterkünften deutlich höher, wie die Zahl der abgelehnten Frauen als auch die hohe Belegungsrate zeigen.

Um adäquat den Anliegen hilfesuchender Frauen gerecht zu werden und auf kurzfristige Anfragen reagieren zu können, sollte die Belegungszahl der Frauenhäuser nicht mehr als 75 % betragen, so die Einschätzung der LAG der Autonomen Frauenhäuser.⁷⁰ Die Auslastung der Häuser liegt jedoch seit Jahren bei nahezu 100 %.⁷¹

Lübecks Frauenhäuser in Zahlen für 2023

	AWO Frauenhaus Hartengrube	Autonomes Frauenhaus	Gesamt
Frauenhausplätze	22	47	69
aufgenommene Frauen	51	103	154
aufgenommene Kinder	44	167	211
Gesamt	95	270	365
Belegungszahl	90,97%	95,88 %	93,43%
abgewiesene Frauen	189	281	470
abgewiesene Kinder	156	259	415
Gesamt	345	540	885

Quelle: Frauenhaus AWO & Autonomes Frauenhaus; **Tabelle:** Frauenbüro Lübeck

Frauenhäuser bieten nicht nur Schutz, sondern auch Raum und Unterstützung, um gewaltfreie und selbstbestimmte Lebensperspektiven zu entwickeln. Dennoch sind Frauenhäuser als eine vorübergehende Station gedacht, die den „Durchlauf“ der Schutzsuchenden braucht, um arbeiten zu können.

Beide Lübecker Frauenhäuser berichten jedoch, dass Frauen häufig länger als nötig bleiben: 2022 hielten sich im AWO Frauenhaus erstmals mehr als die Hälfte der Frauen länger als drei Monate auf. Von den Frauen wiederum, die länger als drei Monate im Frauenhaus waren, lebte wiederum fast die Hälfte länger als ein Jahr dort.

⁶⁸ Council of Europe (Hg.): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 2011, S. 69. Die Istanbul-Konvention folgt damit der Empfehlung der Task Force des Europarates. Der Umfang des Familienplatzes setzt sich dabei aus einem Platz für die Frau und der durchschnittlichen Geburtenrate eines jeden Landes zusammen. Siehe: Council of Europe: Combating violence against women: minimumstandards for support services, Strasbourg 2008, S. 28 u. 59.).

⁶⁹ Council of Europe (Hg.) 2011, S. 69.

⁷⁰ LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein (Hg.): Forderungen der LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein. 2023. <https://frauenhaeuser-sh.de/wir-ueber-uns/>

⁷¹ Auskunft Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 15.8.2023.

Es lassen sich zwei Hauptursachen für den langen Aufenthalt benennen:

Bürokratische Hindernisse

Für die meisten Frauen bedeutet ein Frauenhausaufenthalt eine Unterbrechung des Finanzflusses. Solange die Existenzsicherung nicht geklärt ist, können weitere Schritte in ein selbständiges Leben nicht gegangen werden. Lange Wartezeiten, schlechte Erreichbarkeit einzelner Behörden sowie unzureichende Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden, durch die die Bearbeitung von Anträgen unter Umständen nicht stattfindet und Zahlungen gestoppt werden, verzögern den Prozess des Auszuges.

Hinsichtlich langer Beantragungszeiten staatlicher Leistungen konnten zwischen den Frauenhäusern, dem Jobcenter sowie der Ausländerbehörde im Zusammenspiel mit der Verwaltung im laufenden Jahr erste Lösungsansätze entwickelt werden, die nun in die Praxis umgesetzt werden sollen. Ein weiteres Ergebnis des genannten Austausches ist, dass für die Frauen aus den Frauenhäusern ein zentraler Jobcenter-Standort zuständig ist.

Wohnungsmarkt

Kommen Frauen zu dem Schluss, sich trennen und aus der Gewaltbeziehung aussteigen zu wollen, haben sie in Anbetracht des angespannten Wohnungsmarktes wenig Chancen, dieses zügig umzusetzen. Der Mangel an Wohnraum schlägt sich in den Frauenhäusern auf die Verweildauer nieder, d. h. sie bleiben länger dort als notwendig. Die Genesung und Stabilisierung nicht zuletzt der beteiligten Kinder verzögert sich dadurch immens.

Das vom Land finanzierte Projekt *Frauen_Wohnen* unterstützt die Bewohnerinnen der Frauenhäuser bei der Suche nach geeignetem Wohnraum. Die Erfolgsaussichten dafür hängen allerdings stark von den Konstellationen ab, die die Frauen mitbringen und können von sechs Wochen bis zu einem Jahr dauern. Für alleinstehende Frauen lässt sich leichter etwas finden, während Frauen mit vielen Kindern, mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus (z. B. Duldung) oder hohen Schulden bis zu ein Jahr warten müssen. Ebenso sind Frauen mit Kindern meist in ihrer Wohnortwahl eingeschränkt, da sie die Kinder nicht erneut dem sozialen Umfeld entreißen möchten. Wohnungen werden im Rahmen von *Frauen_Wohnen* von den Lübecker Wohnungsgesellschaften angeboten, wobei sich der angespannte Wohnungsmarkt auch hier auf die Quantität der Angebote niederschlägt. Private Vermieter:innen hingegen sind nur sehr schwer für diese Zielgruppe zu gewinnen. Ein Teil der Frauen bräuchte mit Bezug der Wohnung zudem noch eine intensive und längerfristige Nachbetreuung, so der Eindruck vom *Frauen_Wohnen*, die deutlich über die zeitliche Nachbetreuung der Frauenhäuser hinausgeht.

Kinder

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, erfahren im Grunde – meist schon ihr ganzes Leben – eine psychische Gewaltanwendung und damit eine Kindeswohlgefährdung. Entsprechend liegt der Blick und Auftrag der Mitarbeitenden der Frauenhäuser insbesondere auch darauf, die Kinder zu schützen und zu stärken. Wie die Frauen, haben auch die Kinder aus den Reihen der Mitarbeiterinnen eine feste Bezugsperson. Zudem finden regelmäßig Angebote für die Kinder statt, die aber ausgebaut werden könnten.

Die „Umschulung“ der schulpflichtigen Kinder ist in der Regel problemlos, die Suche nach Kindergartenplätzen hingegen meist erfolglos. Das *Autonome Frauenhaus* versucht hier durch eine familienunterstützende Maßnahme, die jeden Vormittag für drei Stunden stattfindet, den Mangel zu kompensieren.

Soziokulturelle Hintergründe

Beim Blick auf die soziokulturellen Hintergründe fällt auf, dass nicht alle vulnerablen Gruppen, von denen bekannt ist, dass sie in höherem Maße geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, sich auch in diesem höheren Maße in den Frauenhäusern wiederfinden, z. B. Frauen mit Behinderungen. Wie schon ausgeführt, haben die meisten besonders Schutzbedürftigen einen größeren Unterstützungs- und Begleitungsbedarf, um überhaupt zum Hilfe- und Schutzangebot zu finden. Gleichzeitig müssen die anfragenden hilfeschuchenden Frauen auch eine gewisse Kompatibilität für die Form des Zusammenlebens in einem Frauenhaus mitbringen. Diese wird oftmals bei Frauen mit Suchterkrankungen oder wohnungslosen Frauen mit Blick auf die Gesamtsituation im Haus und der aktuellen personellen Ausstattung als schwierig erachtet. 2023 hat das *Frauenhaus Harten-grube* beispielsweise acht Frauen aufgrund einer Suchterkrankung und 30 Frauen aufgrund von Wohnungslosigkeit nicht aufnehmen können.⁷² Eine Nichtaufnahme von Frauen bedeutet allerdings nicht, dass sie einfach abgewiesen werden. Stattdessen versuchen die Frauenhausmitarbeiterinnen mit diesen Frauen anderweitige Lösungen als die Aufnahme in dem jeweiligen Frauenhaus zu finden. Darüber hinaus bringt das Frauenhausleben auch für die Frauen selbst Herausforderungen mit sich, der sich nicht jede gewachsen fühlt.

Bedarfe

- an Bedarfen orientierter Ausbau von Frauenhausplätzen durch das Land
- Veränderung des Personalschlüssels von 1:4 statt bisher 1:6,⁷³ um den komplexen Aufgaben mit den Frauen und Kindern gerecht zu werden und die Gesunderhaltung des Personals im Blick zu halten
- Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten insbesondere für kleine Kinder und der Angebote für Kinder und Jugendliche in den Häusern
- Frauenschutzzräume für alle gewaltbetroffenen Frauen, insbesondere auch für Frauen mit vielen Kindern, mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund, mit Behinderung und Suchterkrankung, LSBTIQ*-Personen
- Schutzräume für gewaltbetroffene wohnungslose Frauen. Eine allgemeine Notunterkunft für Frauen, wie das *Sophie-Kunert-Haus*, reicht laut Istanbul-Konvention als Schutzraum für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt nicht aus.⁷⁴
- Schutzräume für Mädchen unter 18 Jahren schaffen, wie z. B. Autonomes Mädchenhaus Kiel
- Verbesserung der Behördenkommunikation untereinander
- kurzfristige Termine zur Ummeldung des Wohnsitzes für Frauenhäuser
- kostenloser ÖVPN für Frauenhausbewohnerinnen
- Ausbau der Barrierefreiheit, z. B. Badsanierung und breite Türen im *Autonomen Frauenhaus*
- bezahlbare Wohnungen und Wohnungskontingente für Frauenhausbewohnerinnen
- vorübergehend und spontan nutzbare Wohnungen ohne konkrete Gefährdungslage sowie freie Wohnungen bei Trennung, damit diese zeitnah bzw. überhaupt möglich ist

⁷² AWO Schleswig-Holstein, (Hg.): Quantitäts- und Qualitätsbericht 2023. Lübeck 2024.

⁷³ LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein (Hg.): Forderungen der LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein. 2023. <https://frauenhaeuser-sh.de/wir-ueber-uns/>

⁷⁴ Council of Europe (Hg.): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 2011, S. 69.

Klärungsbedarf

- Prüfen, inwieweit Schutzräume für Mädchen und Frauen wegen drohender Zwangsverheiratung erforderlich sind.

5.5 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

Opfern sexueller Gewalt und Vergewaltigung ist in ausreichender Zahl eine sofortige medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchung, Traumahilfe und Beratung zur Verfügung zu stellen.

Ist-Situation

Medizinische Versorgung und gerichtsmedizinische Untersuchungen

Seit 2015 bietet die Rechtsmedizinische Ambulanz Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel und Lübeck allen von körperlicher und sexueller Gewalt Betroffenen die *vertrauliche Spurensicherung* an, um ihre Verletzungen rechtsmedizinisch untersuchen und gerichtsverwertbar dokumentieren zu lassen.⁷⁵ Die Befunde werden 20 Jahre ab der Volljährigkeit gelagert.

Zahlen liegen nur für das gesamte Einzugsgebiet vor. Demnach haben 2022 132 Erwachsene und 96 Kinder die rechtsmedizinische Untersuchung in Anspruch genommen; 41 davon waren Männer. Von den 91 Frauen kamen 66 über gynäkologische Ambulanzen oder Krankenhäuser.

Die *vertrauliche Spurensicherung* findet in Lübeck in den historischen Räumen der Rechtsmedizin statt, die letztlich baulich nicht für diese Aufgabe ausgestattet sind. Es gibt keinen Warteraum, der Untersuchungsraum ist sehr klein und nicht kindgerecht, Barrierefreiheit ist nur über die Leichenauffahrt möglich und der Sektionsraum ist in Reich- und Geruchsweite.

Die Rechtsmedizinische Ambulanz Schleswig-Holstein bietet Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzt:innen Fortbildungen für die Befunderhebung bei körperlicher bzw. sexueller Gewalt an; diese werden allerdings selten angenommen. Die personelle Überlastung in den Klinikambulanzen mag ein Grund dafür sein. Zugleich ist eine gut durchgeführte Befunderhebung durchaus aufwendig, was einzeln niedergelassene:n Ärzt:innen abschrecken mag, zumal sie in der Summe nicht so oft mit Betroffenen in Akutsituationen konfrontiert sind.

Wenn die Zahlen in Verbindung gebracht werden mit den Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in Schleswig-Holstein, wird deutlich, dass die *vertrauliche Spurensicherung* sowohl in der Bevölkerung als auch bei den niedergelassenen Ärzt:innen und Kliniken⁷⁶ noch nicht hinreichend bekannt ist und entsprechend selten Vermittlungen stattfinden. Ein Grund mag auch in den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit seitens der *vertraulichen Spurensicherung* liegen.

Gut hingegen verläuft die Weiterleitung Betroffener zur Spurensicherung durch die Frauenhäuser und Beratungsstellen.

Therapiemöglichkeiten

Das Angebot für Erwachsenen- und Kindertherapien wird hinsichtlich der vorhandenen Therapieplätze und langen Wartezeiten allgemein hin als defizitär wahrgenommen.

⁷⁵ Die Ambulanz war bis 2023 in ganz Schleswig-Holstein unterwegs. Ab 2024 werden aufgrund von fehlenden Geldern Untersuchungen nur noch an den Standorten Kiel und Lübeck durchgeführt.

⁷⁶ Bei einer Befragung zum Thema „Maßnahmen zur medizinischen und psychosozialen Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt“, die der Frauen*notruf 2023 durchführte, gab eine Lübecker Klinik an, dass es bei ihnen keine standardisierte Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt gibt und die Mitarbeitenden nicht geschult seien zur vertraulichen Spurensicherung, zum örtlichen Hilfesystem und im traumasensiblen Umgang.

Bedarfe

- personelle und finanzielle Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit, um vertrauliche Spurensuche bei niedergelassenen Ärzt:innen, dem medizinischen Personal in den Kliniken, aber auch den Ermittlungsbehörden sowie in der breiten Bevölkerung bekannter zu machen
- Schulung der medizinischen und pflegerischen Fachkräfte in den Kliniken, insbesondere den Ambulanzen
- bessere und kindgerechte Untersuchungsräume, Trennung zwischen Wartesituation und Laufkundschaft
- mehr Therapieplätze für akute Fälle und für betroffene Frauen und Kinder mit Spätfolgen

5.6 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26)

Es müssen ausreichend Schutz- und Hilfsdienste zur Verfügung stehen, um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug:innen von der hier benannten Gewalt geworden sind, sicherzustellen und gebührend zu berücksichtigen. Die Maßnahmen umfassen eine altersgerechte psychosoziale Beratung und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Ist-Situation

Häusliche Gewalt stellt immer eine Kindeswohlgefährdung dar. Kinder und Jugendliche, die körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt in der Partnerschaft eines Elternteils miterleben, sind nicht nur Zeug:innen, sondern auch Opfer der häuslichen Gewalt, was gravierende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung hat. 30 bis 40 % der betroffenen Kinder weisen klinisch relevante Auffälligkeiten auf, 20 bis 25 % der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung.⁷⁷ Zugleich sind Frauen, die in ihrer Kindheit körperliche Gewalt zwischen den Eltern bzw. in der Partnerschaft des Elternteils miterlebten, als Erwachsene mehr als doppelt so häufig von Partnerschaftsgewalt betroffen, wie Frauen, die ohne die häusliche Gewalt aufwuchsen.⁷⁸ Die Unterstützung der Kinder ist eine notwendige Intervention, die zugleich dazu beitragen kann, die transgenerationale Weitergabe der kindlichen Gewalterfahrung zu durchbrechen. Polizei, Jugendamt, Gericht, Schule, Schulsozialarbeit, Jugendzentrum und Kita, aber auch Mediziner:innen sind wichtige Akteur:innen, wenn Kinder Gewalt erlebt haben. Die Polizei macht grundsätzlich, wenn bei Einsätzen partnerschaftlicher Gewalt Kinder zum Haushalt gehören oder die Frau schwanger ist, eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum geht jeder Meldung entsprechend eines standardisierten Verfahrens, in dem alle Mitarbeiter:innen geschult sind, nach.

Kinderschutz-Zentrum Lübeck

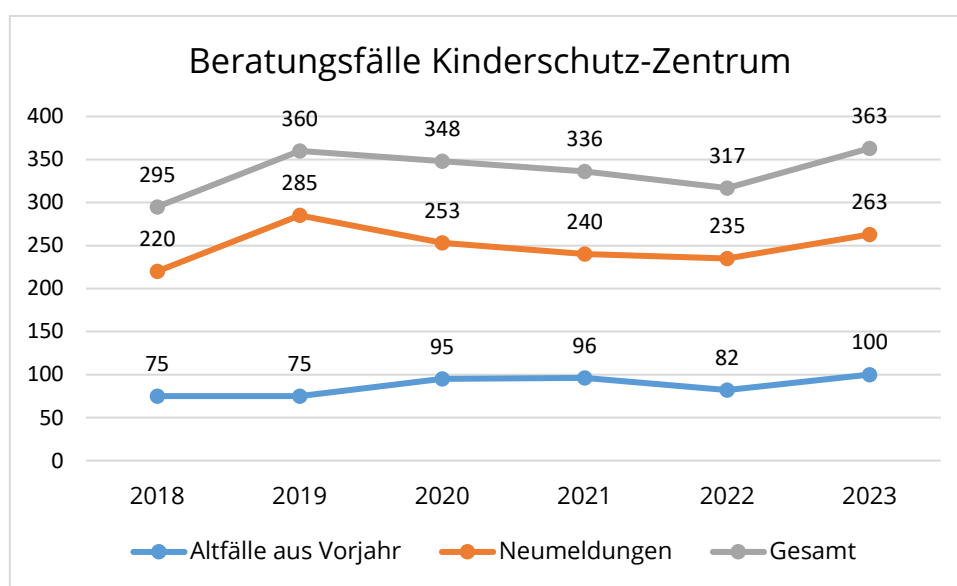
Das *Kinderschutz-Zentrum* ist eine niedrigschwellige Beratungsstelle, die Familien in Fällen körperlicher und seelischer Misshandlung, bei körperlicher und psychischer Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, bei sexueller Gewalt sowie nach häuslicher Gewalt unterstützt. Ziel ist, eine gesunde und stabile Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Häusliche Gewalt ist mit 20 % aller Fälle der zweithäufigste Grund für das Aufsuchen des *Kinderschutz-Zen-*

⁷⁷ Meysen, Thomas, SOCLEs International Centre for Socio-Legal Studies (Hg.) (2022): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“. Heidelberg, S. 90.

⁷⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, o.O. 2024, S. 268.

trums. Das *Kinderschutz-Zentrum* arbeitet mit einem systemischen Ansatz und richtet die Beratung schwerpunktmäßig an die verantwortlichen Bezugspersonen eines Kindes. Zugleich hält das *Kinderschutz-Zentrum* aber auch Beratungs- und Therapieangebote für Kinder und Jugendliche vor. Die Zugänge erfolgen sowohl auf Eigeninitiative der Eltern als auch durch Überleitungen, vor allem durch das Jugendamt und das Gericht. Im vergangenen Jahr nahmen die Zugänge über das Gericht zu, weil das Amtsgericht seit 2023 bei Anträgen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes von Amts wegen ein Umgangsverfahren für die Kinder einleitet.

Auch wenn diese gerichtliche Praxis sehr begrüßt wird, bringt sie für das *Kinderschutz-Zentrum* eine spürbare Mehrbelastung. Jeder einzelne Fall ist in der Regel hochkomplex und bedarf eines höheren Aufwandes an Vernetzung mit anderen Institutionen. Zugleich verlangen die Fallberatungen in Verbindung mit Gewalt andere Settings, u. a. mit zwei Mitarbeiter:innen.



Quelle: Kinderschutz-Zentrum; **Grafik:** Frauenbüro

Im Jahr 2023 unterstützte das *Kinderschutz-Zentrum* 363 Familien in Form von Krisenintervention, Beratung und Therapie. Neben den wachsenden Fallzahlen hat gleichzeitig die Beratungsdauer zugenommen, was dazu führt, dass Termine nur noch in längeren Taktungen stattfinden können, was wiederum Folgen für die Geschwindigkeit des einzelnen Beratungsfortschritts und die Zufriedenheit der Ratsuchenden hat. Kurzfristige Terminvergaben sind nur noch in besonderen Krisensituationen möglich, wodurch nicht nur die Niedrigschwelligkeit der Beratungsstelle verloren geht, sondern auch die Motivation der Eltern, insbesondere der gewaltausübenden Person, sich Hilfe zu suchen. Betroffen von der langfristigen Terminvergabe sind auch die Kinder und Jugendlichen. Beratungen und Therapien sind für sie über längere Zeiträume nicht mehr möglich.

Das Resümee des Jahresberichtes 2023 lautet, dass das Kinderschutz-Zentrum aufgrund der hohen Fallzahlen und der gestiegenen Fallkomplexität mit seinen vier Vollzeitstellen „vor Herausforderungen [steht], die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr zu bewältigen sind [...] Ohne eine personelle Aufstockung im Kinderschutz-Zentrum Lübeck ist die Arbeit auf dem erforderlichen Qualitätsniveau nicht mehr zu leisten.“⁷⁹

⁷⁹ Kinderschutz-Zentrum Lübeck (2024): Sachbericht 2023 Kinderschutz-Zentrum Lübeck.

Neben der Beratung von Kindern und ihren Eltern, übernimmt das *Kinderschutz-Zentrum* Beratung von externen Fachkräften⁸⁰ sowie die psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, männliche Jugendliche und Männer.⁸¹ Auch gehört die Präventionsarbeit zu seinen Aufgaben, die allerdings bei den personellen Grenzen nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte.

See me!

See me! – Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit häuslicher Gewalterfahrung berät seit Juni 2023 Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren, die häusliche Gewalt miterlebt oder gegen sich selbst erfahren haben. *See me!* ist ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Projekt, das durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein finanziert wird.

Kinder und Jugendliche, die zur Anlaufstelle kommen, befinden sich häufig noch in der Gewaltsituation. Deshalb ist das Ziel, die Kinder und Jugendlichen, die sich auch ohne Wissen der Eltern an die Beratungsstellen wenden können, zu stärken und zu stabilisieren.

Um auf die Anlaufstelle aufmerksam zu werden bzw. den Weg dorthin zu finden, sind die Kinder oftmals auf die Unterstützung durch Schulsozialarbeit, andere Fachberatungsstellen, Jugendeinrichtungen, Freund:innen etc. angewiesen; gleichzeitig ist die freiwillige Nutzung des Angebotes durch die Betroffenen eine Grundvoraussetzung. Um die Zugänge für Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellig zu gestalten, arbeitet die Beratungsstelle aufsuchend: dort, wo sich Betroffene aufhalten bzw. es ihnen möglich ist, beispielsweise in der Schule, auf dem Spielplatz etc. Zugleich hat sie einen festen Standort, an dem auch Beratungen stattfinden können.

Die Zuständigkeit von *See me!* erstreckt sich auf den gesamten Landesgerichtsbezirk Lübeck, d. h. auf die Kreise Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Lübeck. Stand März 2023 waren 26 Kinder in der Beratung, die Hälfte der Kinder davon kam aus Lübeck.

Letztlich ist die Kapazität der Beratungsstelle bereits nach den ersten zehn Monaten ausgeschöpft und das, obschon sie sich noch im Aufbau befindet. Der Bereich Prävention, der ebenfalls zum Aufgabenfeld des Projektes gehört, steckt z. B. noch in der Konzeptionsphase.

Therapieangebot

Der Bedarf an Unterstützungsbedarf für Kinder, die Gewalt als Zeug:innen miterlebt haben, wird von den Beratungsstellen und Frauenhäusern als immens geschildert. Die niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeut:innen haben lange Wartelisten.

Bedarfe

- Sensibilisierung aller Akteur:innen und beteiligter Berufsgruppen, einschließlich der Eltern dafür, dass partnerschaftliche Gewalt immer eine Kindeswohlgefährdung darstellt
- personelle Aufstockung der Beratungsstellen
- umfangreiche Aufklärung und Schulung von Fachkräften zum Thema häusliche Gewalt und Folgen für involvierte Kinder
- Prävention in Kita und Schule zu häuslicher Gewalt
- Enttabuisierung von Erfahrungen häuslicher Gewalt
- neutrale Vertrauenspersonen in Schulen, mit denen ohne Angst vor Folgen über Erfahrung von häuslicher Gewalt gesprochen werden kann

⁸⁰ 2023 gab es 147 Fachberatungsanfragen.

⁸¹ 2022 wurden 16 Zeug:innen beraten und begleitet.

- ausreichende Therapieplätze und Diagnostikmöglichkeiten sowie kinder- und jugendpsychiatrische Plätze
- Gruppenangebote für betroffene Kinder
- ausreichend und spezialisierte Notunterkünfte für Kinder mit Gewalterfahrung
- auf Bundesebene: Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz
- auf kommunaler Ebene: Kinderrechte stärken
- Erhebung und öffentliche Zugänglichkeit von Daten zu Kindern, die Zeug:innen häuslicher Gewalt geworden sind, z. B. durch Polizei und Jugendamt

6 Materielles Recht

Ein Ziel der Istanbul-Konvention ist es, die Straffreiheit von Tätern, die Gewalt gegen Frauen ausgeübt haben, zu beenden und die Täter in die Verantwortung zu nehmen.⁸² Als Grundlage dazu werden in diesem Kapitel der Istanbul-Konvention verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt benannt, die unter Strafe zu stellen sind, wie zum Beispiel psychische Gewalt (Artikel 33), Nachstellung (Artikel 34), körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36) oder Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39).

Die Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit der Länder und des Bundes, tangieren allerdings auch die Kommunen.

Bedarfe

- digitale und wirtschaftliche Gewalt müssen anders als bisher als Straftatbestand aufgenommen werden (Bundesebene)

6.1 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

Der Artikel verlangt, dass bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren vorgefallene Gewalttaten in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere die Sicherheit und der Schutz der Mutter als auch der Kinder darf in keiner Phase der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts, also auch nicht in Übergabesituationen, gefährdet werden.

Ist-Situation

Im Spannungsfeld häuslicher Gewalt und Kindschaftsrecht konkurrieren und kollidieren verschiedene individuelle Rechte und Rechtslogiken, die für Frauen und Kinder mitunter sehr gefährlich werden können. Die gewaltbetroffene Mutter hat ein Recht auf Gewaltschutz, das Kind ein Recht auf beide Elternteile und der Vater das Recht, weiterhin Umgang zu seinem Kind zu pflegen.⁸³ Insbesondere die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen beklagen, dass der Gewaltschutz der Frau, aber auch der Kinder, nicht immer an erster Stelle zu stehen scheine. Denn Umgangssituationen und Übergaben können eine Drehscheibe sein, um seitens des Gewalttäters weiter Gewalt und Kontrolle auf die Frau auszuüben. Problematisch wird zudem gesehen, dass die Kinder, auch

⁸² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S68.

⁸³ siehe: Elsuni, Sarah: Auf Kollisionskurs: Kinder-, Frauen-, Väterrechte. Das Aufeinanderprallen von Rechten fragmentiert den Gewaltschutz. In: Frauenreferat der Stadt Frankfurt (Hg.) (2022): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt Fachtagung des Frauenreferats der Stadt Frankfurt am Main vom 1. Juni 2022. Dokumentation.

nach Beendigung der Gewalt, sich oft weiterhin im Spannungsfeld der Eltern und in einem Loyalitätskonflikt befinden und häufig instrumentalisiert werden. Die Istanbul-Konvention macht in dieser Gemengelage deutlich, dass das Kindschaftsrecht und das Kindeswohl nicht den Gewaltschutz und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen aushebeln dürfen.

Das Amtsgericht Lübeck hat 2023 auf diese Problematik reagiert und leitet – im Rahmen eines Modellprojektes – bei Gewaltverfahren grundsätzlich auch ein Umgangsverfahren ein.⁸⁴ Inwieweit diese Umstellung auch Auswirkungen auf den Gewaltschutz hat, kann noch nicht beurteilt werden, da die Evaluation noch aussteht und aktuell keine Zahlen vorliegen.

Trennungs- und Umgangsberatung des Beratungszentrums Hüxterdamm

Ziel der *Trennungs- und Umgangsberatung* des Beratungszentrums Hüxterdamm ist es u. a., dass Eltern gemeinsam Vereinbarungen zum Umgang und zur Gestaltung der elterlichen Sorge finden und treffen, die sich am Wohl und den Bedürfnissen des Kindes orientieren. Dies setzt die Bereitschaft beider Elternteile voraus und im Falle häuslicher Gewalt auch die Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person.

Die Zugänge erfolgen sowohl freiwillig als auch durch das Jugendamt oder Gericht, letzteres kann auch eine Verpflichtung auferlegen.

In der *Trennungs- und Umgangsberatung* haben „gefühlte“ die Fälle, die in Verbindung mit häuslicher Gewalt stehen, zugenommen; deshalb werden diese Fälle seit 2024 statistisch erfasst. Mittlerweile gibt es allerdings für das Erstgespräch Wartezeiten von bis zu vier Wochen. Zugenommen hat die Komplexität der Fälle und die Arbeitsdichte. Die Beratungsstelle ist damit an ihre personellen Grenzen gekommen, nicht zuletzt, weil die Beratung im Gewaltkontext immer zwei Fachkräfte bindet.

Bedarfe

- (selbst-)verpflichtende Fortbildung für alle am familienrechtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte zu den Themen: häusliche und sexualisierte Gewalt, Traumatisierung, Kindeswohl, Folgen häuslicher Gewalt für Kinder
- einseitiger Umgangsstopp nach Gewalttat, um Frauen und Kindern zu ermöglichen, Geschehenes zu verarbeiten und zu genesen
- Umgangsrecht an vorgelagerte Täter:innenarbeit knüpfen
- auskömmliche Personalressourcen für Beratungsstellen und Projekte, die im Zusammenhang mit Umgangsrecht arbeiten
- kultursensible Beratungsmöglichkeiten für Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund
- kostenlose Rechtsberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen zum Thema Trennung, Sorge- und Umgangsrecht
- verstärkter Austausch zwischen zuweisenden Stellen und Trennungs- und Umgangsberatung des Beratungszentrums Hüxterdamm

6.2 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat (Artikel 32)

Es ist über gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass Zwangsehen für nichtig erklärt und aufgelöst werden können, ohne dass dem Opfer eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung zufällt.

⁸⁴ Ausschlaggebend für die Überlegung, ein Umgangsverfahren von Amtswegen einzuleiten, war das Anliegen, Kinder besser schützen zu können, da das Gewaltschutzgesetz nicht auf Kinder anwendbar ist. Auskunft Amtsgericht 3.7.2024.

Ist-Zustand

Zwangsheirat ist in Deutschland verboten.⁸⁵ Zwangsheiraten sind jedoch nicht immer klar als solche erkennbar.⁸⁶ 2022 wurden 68 Fälle von Zwangsheirat im Bundesgebiet polizeilich erfasst,⁸⁷ 2023 waren es 83 Fälle.⁸⁸ Beim Hilfetelefon fanden 2022 220 Beratungen zum Thema statt.⁸⁹ 2022 hat Terre des femmes eine anonyme Befragung an Schulen durchgeführt. Dabei wurden 1.847 angedrohte oder vollzogene Fälle durch die Schulsozialarbeiter:innen und Lehrer:innen angegeben.⁹⁰ Wie die Situation in Lübeck aussieht, ist nicht bekannt.

Bedarfe

- Sensibilisierung der Fachkräfte für das Thema
- Erfassen der Situation in Lübeck und Bedarfsanalyse
- ggf. daraus folgende kultursensible Präventions- und Schutzangebote für betroffene Frauen, insbesondere für junge Mädchen
- Einbindung der jeweiligen Communities

6.3 Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)⁹¹

Jegliche Form der weiblichen Genitalverstümmelung ist unter Strafe zu stellen. Strafbar ist auch jedes Verhalten, das eine Frau oder ein Mädchen dazu verleitet, nötigt oder dazu bringt, eine Verstümmelung vorzunehmen.

Ist-Situation

Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, kurz: FGM) ist in Deutschland verboten.

Die Bundesregierung hat einen mehrsprachigen Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung ausgestellt, der Frauen und Mädchen bei Besuchen in den Herkunftsländern vor dieser Praxis schützen soll. Im Schutzbrief vermerkt ist auch, dass Personen, die eine Genitalverstümmelung im In- oder Ausland durchführen, andere dazu bringen oder ihre Töchter im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht schützen, ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren können und ihnen die Einreise verwehrt werden kann.⁹²

Genitalbeschneidungen sind je nach Form nicht immer offensichtlich und leicht zu erkennen. Hier bedarf es eines grundsätzlichen Wissens über FGM, die gesundheitlichen Folgen und möglichen Geburtskomplikationen bei den Fachkräften sowie einer routinemäßigen kultursensiblen Abfrage im Rahmen einer gynäkologischen und Hebammen-Anamnese bei Frauen⁹³, die aus FGM prakti-

⁸⁵ siehe: StGB § 237.

⁸⁶ Die Zwangsverheiratung ist nicht zu verwechseln mit einer arrangierten Ehe, bei der die potentiellen Eheleute die Verheiratung ablehnen können, ohne Sanktionen zu befürchten. Die Abgrenzung ist von außen oft schwierig. Hier gilt die Betroffenenperspektive. Siehe: <https://zwangsheirat.de/informieren/#Warnzeichen>.

⁸⁷ Bundeskriminalamt (Hg.): Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2022. Wiesbaden 2023, S. 9 u. 43.

⁸⁸ Bundeskriminalamt (Hg.): Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2023. Wiesbaden 2024, S. 91.

⁸⁹ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (Hg.): Das Jahr 2022. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Köln 2023, S. 9.

⁹⁰ siehe: <https://zwangsheirat.de/informieren/#Warnzeichen>

⁹¹ siehe auch S.19

⁹² siehe: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280>

⁹³ Der Runde Tisch „Stoppt FGM_C“ in Berlin-Brandenburg hat einen Leitfaden für Hebammen im Umgang mit FGM herausgebracht: <https://www.koordinierungsstelle-fgmc.de/Hebammenleitfaden-pdf-991277.pdf>

zierenden Ländern kommen. Genitalvertümmelung ist bisher lediglich ein Thema einzelner (kultur-)sensibilisierter Ärzt:innen, Hebammen und Pflegender.

Die schleswig-holsteinweit tätige *Fachstelle Frauengesundheit mit Schwerpunkt weibliche Genitalbeschneidung und -verstümmelung Tabu* geht von etwas mehr als 3.000 betroffenen Frauen und Mädchen im Bundesland aus. Wie viele Mädchen und Frauen von einer Genitalbeschneidung bedroht sind, lässt sich schwer schätzen.

Tabu bietet Beratung für Betroffene und Fachkräfte sowie Fortbildungen an und wird im nächsten Jahr eine Landkarte für Hilfsangebote in Schleswig-Holstein erstellen.⁹⁴ In Lübeck ist die Familienhebammenbeauftragte des Landesverbandes der Hebammen in Schleswig-Holstein gerade dabei, in Zusammenarbeit mit einer gynäkologischen Praxis eine bedarfsbezogene Beratung für Betroffene aufzubauen.

Bedarfe

- regelhafte Fortbildung für Mediziner:innen, Hebammen und Pflegende
- routinemäßige und kultursensible Befragung nach Genitalbeschneidung bei Frauen, die aus Regionen kommen, in denen FGM praktiziert wird (im Rahmen der Hebammen-Anamnese)
- kultursensibler Umgang mit betroffenen Frauen
- systematische Erfassung von Fällen und Bedarfen betroffener Frauen
- stärkere Vernetzung von allen zum Thema arbeitenden Einrichtungen

6.4 Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

Es sind gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmten verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten, das die Würde einer Person verletzt oder ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung oder Beleidigung schafft, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Ist-Situation

Mit dem 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ist sexuelle Belästigung strafbar, allerdings nur, wenn ein körperlicher Übergriff vorliegt.⁹⁵ Verbale Belästigungen hingegen sind straffrei, es sei denn, es handelt sich um eine Beleidigung. Anders sieht es am Arbeitsplatz aus: Hier ist über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) jede Form sexueller Belästigung verboten. Zugleich fällt Arbeitgebenden eine Schutz-, Informations- und Präventionsaufgabe zu. Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes haben zwischen 2016 und 2019 neun Prozent aller Beschäftigten sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren. In 82 % aller Fälle gingen die Übergriffe von Männern aus.⁹⁶ Sexuelle Belästigung stellt immer auch eine Diskriminierung dar.

Das Frauenbüro Lübeck hat eine Broschüre zum Thema erarbeitet.⁹⁷ Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine „Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz“, die u. a. verpflichtende Schulungen für Führungskräfte zum Thema vorsieht.

⁹⁴ Auskunft: Tabu, Juli 2024.

⁹⁵ Siehe StGB § 184 i Abs.1.

⁹⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Berlin, 2. Aufl., S. 193.

⁹⁷ Frauenbüro der Hansestadt Lübeck (Hg.) (2021): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten.

Ob und welche Formen der Unterstützung Beschäftigte in anderen Betrieben und Unternehmen Lübecks haben, konnte für diese Bestandserhebung nicht untersucht werden. Betroffene können sich in Lübeck an die Frauenfachberatungsstellen, die Gewerkschaften und Gleichstellungsbeauftragten, Beauftragte für Diversity bzw. Chancengleichheit oder Personal- bzw. Betriebsräte wenden als auch an die Landesantidiskriminierungsstelle.⁹⁸ In den Werkstätten für Behinderung ist sexuelle Belästigung ebenfalls ein großes Thema: dies macht auch einen großen Teil der Arbeit der dortigen vier Frauenbeauftragten aus. Vielfach wissen Frauen nicht, dass das, was sie erfahren haben, sexuelle Belästigung ist.

Bedarfe

- Thema „Sexuelle Belästigung (am Arbeitsplatz)“ stärker in die Öffentlichkeit bringen
- Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung zu sexueller Belästigung an Schulen und in Unternehmen
- Prävention für vulnerable Gruppen

Prüfen

- Wie wird das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der Lübecker Wirtschaft und den Unternehmenskulturen gelebt?
- Wo bedarf es Unterstützung und Fortbildung von Führungskräften, Personalräten, Informationen für Beschäftigte?
- Wo braucht es Prävention durch wen?

7 Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 49 bis 58)

Auch die Artikel zur Strafverfolgung fallen in die Bundes- und Landeszuständigkeit; sie haben zugleich wiederum Auswirkungen auf der kommunalen Ebene und das lokale Hilfenetzwerk. Die Artikel 49 bis 58 beschäftigen sich mit der Ermittlung und Strafverfolgung. Es geht um Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50), Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51), Eilschutzanordnungen (Artikel 52), Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53), Ermittlung und Beweise (Artikel 54), Verfahren auf Antrag und von Amts wegen (Artikel 55), Schutzmaßnahmen während der Ermittlungen und beim Gerichtsverfahren (Artikel 56), Rechtsberatung (Artikel 57) und Verjährungsfrist (Artikel 58). Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wird im Folgenden nicht dezidiert auf einzelne Artikel eingegangen, stattdessen wird ein Überblick aufgezeigt.

Mit diesem Kapitel verfolgt die Istanbul-Konvention das Ziel, dass Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen den Betroffenen Schutz zu bieten haben,⁹⁹ dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren zügig und die Ermittlungen und Strafverfolgungen wirksam durchgeführt werden und zwar unter Berücksichtigung eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt.¹⁰⁰

⁹⁸ www.antidiskriminierungsstelle-sh.de

⁹⁹ IK Art. 50

¹⁰⁰ IK Art. 49

Ist-Situation

Zum sofortigen Schutz der Opfer stehen den Strafverfolgungsbehörden verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, u. a.:

- Wohnungswegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot sowie situationsbezogene Datenübermittlung (Landesverwaltungsgesetz § 201 a LVwG)
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- Umgangsverfahren von Amts wegen bei Gewaltschutzverfahren
- Hochrisikomanagement

Die Polizei hat zudem in Einsätzen Informationsmaterial über das Hilfesystem dabei und leitet ggf. an die Erstberatungsstelle oder die Frauenhäuser weiter bzw. begleitet betroffene Frauen dahin.

Wegweisung und Beratung nach § 201 a LVwG (Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein)

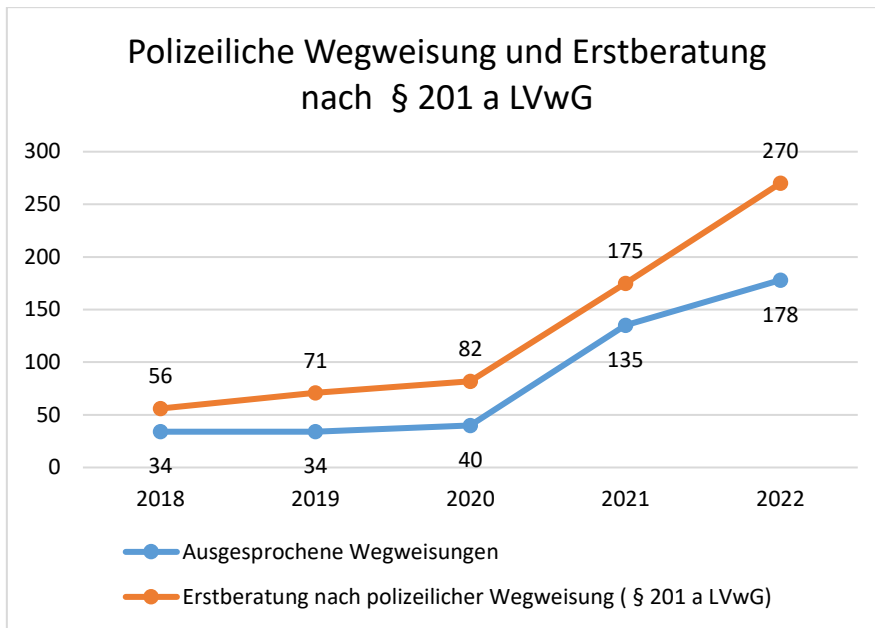
Im Rahmen eines Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt kann die Polizei zur Gefahrenabwehr die Person, von der die Gefahr ausgeht, bis zu maximal vier Wochen der Wohnung verweisen (sogenannte Wegweisung) sowie ein Näherungs- und Kontaktverbot aussprechen. Im Falle einer Wegweisung übermittelt die Polizei Kontaktdaten der geschädigten und gefährdeten Person an eine dafür vorgesehene Beratungsstelle. Diese nimmt proaktiv und zeitnah Kontakt mit dem Opfer auf und bietet eine Beratung an.¹⁰¹

2022 sprach die Polizei in Lübeck in 178 Fällen eine polizeiliche Wegweisung aus. Mit Einverständnis der geschädigten Personen kann die Polizei auch ohne Wegweisung Daten übermitteln, was erklärt, warum mehr Erstgespräche stattfinden als Wegweisungen. In 270 Fällen fand ein Erstgespräch statt, in 43 Fällen schloss sich mindestens eine weitere Beratung an.

Die Zahl der Datenübermittlung steigt jährlich an: 2023 gab es 354 Datenübermittlungen bei 171 Wegweisungen.

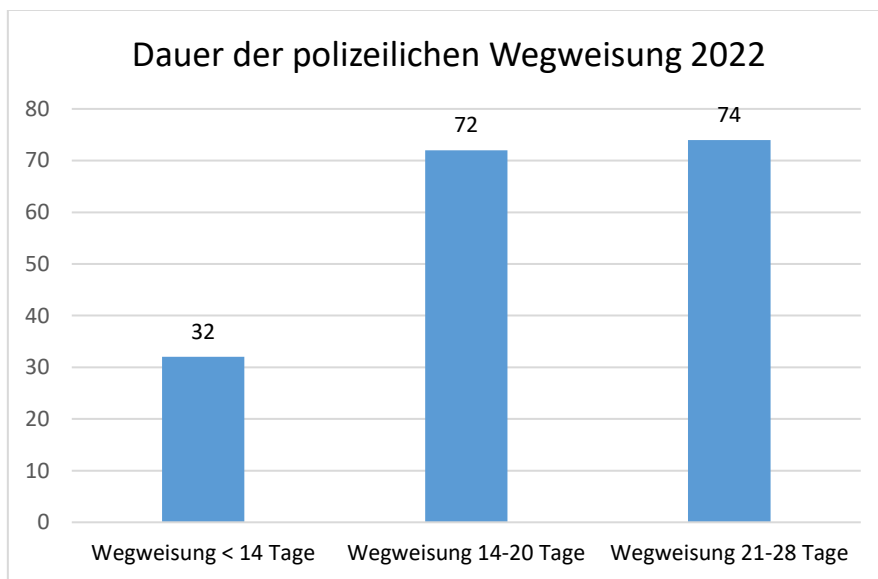
Lange Zeit wurde die Erstberatung nach § 201 a „nebenbei“ vom *Frauenhaus Hartengrube* der AWO mitbearbeitet. Seit 2023 werden die Personalkosten für die Beratung durch Gelder des Landes finanziert, zugleich konnte die Beratung aus den Räumen des Frauenhauses ausgegliedert werden und arbeitet nun unter dem Namen *Beratungsstelle häusliche Gewalt*. Der Beratungsstelle stehen 27 Wochenstunden zur Verfügung. Aufgrund der Personalstruktur beschränkt sich die Beratung auf die von der Polizei übermittelten Personen. Selbstmelder:innen werden an den *Frauen*notruf* verwiesen.

¹⁰¹ § 201 a LVwG (Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein).



Quelle: Polizei Lübeck/ AWO-Frauenhaus Hartengrube **Grafik:** Frauenbüro Lübeck

2022 hat die Polizei die 178 Wegweisungen mit folgender Dauer ausgesprochen:

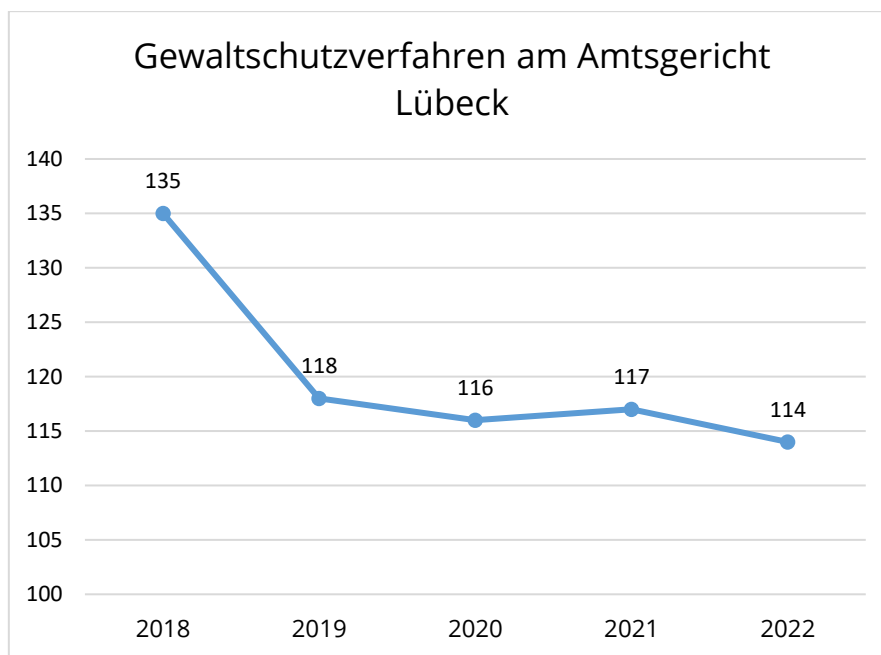


Quelle: Polizei Lübeck; **Grafik** Frauenbüro Lübeck

Gewaltschutzverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Um eine von Gewalt betroffene Person vor weiteren Gewaltanwendungen oder Nachstellungen zu schützen, ist bereits 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Zur Gefahrenabwehr kann auf Antrag des Opfers angeordnet werden, dass die gewalttätige Person die Wohnung zu räumen hat, sich in einem gewissen Umkreis der verletzten Person nicht aufhalten darf und keine Kommunikation aufnehmen oder Treffen anberaumen darf.

2022 wurden 114 Gewaltschutzverfahren in Lübeck durchgeführt. Aus diesen Zahlen lässt sich jedoch nicht der Anteil partnerschaftlicher Gewalt ableiten, da das Gewaltschutzgesetz ebenfalls bei Konflikten unter Nachbar:innen, Freund:innen, Bekannten und der Gesamtfamilie Anwendung finden kann.¹⁰² Der Anteil der gewaltbetroffenen Frauen bei den Gewaltschutzverfahren ist jedoch deutlich höher als der der Männer.¹⁰³



Quelle: Amtsgericht Lübeck; Grafik Frauenbüro Lübeck

Neben dem Opferschutz zielt die Istanbul-Konvention auf konsequente strafrechtliche Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt ab. Grevio moniert die geringen Verurteilungsraten bei geschlechtsspezifischen Gewaltdelikten in Deutschland¹⁰⁴ und appelliert nachdrücklich an deutsche Behörden „die Bearbeitung von Strafsachen entlang der strafrechtlichen Kette von den Strafverfolgungsbehörden bis zu den Gerichten zu analysieren [...] und mögliche systemische Lücken in der institutionellen und justiziellen Reaktion auf Gewalt gegen Frauen zu ermitteln.“¹⁰⁵ Dafür wäre es notwendig, dass ein „Fallmanagementsystem eingeführt [wird], das die Verfolgung von Fällen über die verschiedenen Stufen der Strafrechtskette, angefangen von der Anzeige bei der Polizei bis hin zum endgültigen Gerichtsurteil, ermöglichen würde. Zwar existieren getrennte Statistiken für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, doch sind diese nicht miteinander verknüpft.“¹⁰⁶ Für Lübeck konnten keine Zahlen der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichtes zur häuslichen Gewalt ermittelt werden.

Um Frauen besser vor Gewalt zu schützen, sieht die Lübecker Polizei es als notwendig an, den vorhandenen rechtlichen Rahmen für konsequente und angemessene Sanktionen auszuschöpfen.

¹⁰² Auskunft Amtsgericht vom 26. Juli 2023.

¹⁰³ KIK Netzwerktreffen vom 22.05.2023 (Protokoll)

¹⁰⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S. 95 f.

¹⁰⁵ Ebd., S. 96.

¹⁰⁶ Ebd., S. 28.

Bedarfe

- Ausschöpfen des rechtlichen Rahmens zum Schutz der Frauen und Kinder
- statistische Auswertung, welche Maßnahmen die Polizei bei einem Einsatz häuslicher Gewalt eingesetzt hat¹⁰⁷
- Einführung bzw. konsequente Umsetzung der Möglichkeiten eines Zwangsgeldes bei Verstößen gegen polizeiliche Verfügungen (allerdings erfasst weder die Polizei noch das Amtsgericht Verstöße gegen polizeiliche oder gerichtliche Anordnungen)
- konsequente und angemessene Sanktion (z. B. Warnschuss¹⁰⁸ bei Verstößen gegen polizeiliche bzw. familienrichterliche Anordnungen)
- Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung des Gefährders → Zuständigkeit des Landes
- Öffentlichkeitsarbeit für das Gewaltschutzgesetz seitens des Gerichtes und der Polizei
- Erhebung und öffentliche Zugänglichkeit statistischer Daten der Staatsanwaltschaft zum Ausgang des Ermittlungsverfahrens sowie der Gerichte zu den Rechtsentscheidungen

7.1 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)

Die Vertragsparteien treffen gesetzliche oder sonstige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Gefahrenanalyse für Leib und Leben und die Schwere der Situation durch einschlägige Behörden vorgenommen wird, um diese Gefahr abzuwenden und die Betroffenen ggf. zu schützen und zu unterstützen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, ob der:die Täter:in eine Feuerwaffe besitzt oder Zugang zu ihr hat.

Ist-Situation

Im Februar 2024 hat Schleswig-Holstein ein landesweit verpflichtendes Hochrisikomanagement eingeführt und zugleich einen Leitfaden¹⁰⁹ herausgegeben, in dem standardisierte Abläufe beschrieben werden. Zeitgleich ist ein entsprechender Polizeierlass zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt in Kraft getreten. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Fälle häuslicher Gewalt, in denen eine Tötung oder schwerste Gewalt droht, schneller zu erkennen und zu verhindern.

Teil der Verfahrenskette sind kurzfristige Fallkonferenzen, an denen – je nach Einwilligung der Betroffenen – auch nicht staatliche Stellen, wie KIK-Koordination, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Täterarbeit etc. teilnehmen. Zusätzlich finden viermal im Jahr Treffen statt, bei denen die Hochrisiko-Fälle mindestens über die Dauer eines Jahres besprochen werden.

Da sich die Einführung des Hochrisikomanagements noch in den Anfängen befindet, sind zu diesem Zeitpunkt lediglich erste kurze Schlaglichter möglich.

Das Inkrafttreten des Hochrisikomanagements erfolgte sehr kurzfristig, so dass die Einrichtungen, die hier involviert sind, keine Vorbereitungszeit hatten. Von der Wichtigkeit abgesehen, binden Fallkonferenzen und Quartalstreffen personelle Ressourcen, die weder den Beratungsstellen und Frauenhäusern, dem Jugendamt oder der Täterarbeit zur Verfügung stehen bzw. in der Jahrespla-

¹⁰⁷ Statistik wird in Bayern geführt und als Positivbeispiel im Grevibericht angeführt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S. 92

¹⁰⁸ Warnschussarrest ist ein aus der Jugendstrafe kommendes Zuchtmittel, das eine kurzfristige Freiheitsentziehung vorsieht. (Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten)

¹⁰⁹ Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt. Kiel 2023.

nung kalkuliert waren und zukünftig eingeplant werden müssen – und ggf. dann für bisherige Aufgaben in geringerem Umfang zur Verfügung stehen. Bei der Polizei Lübeck gibt es zwei Hochrisikomanagement-Verantwortliche.

Für Hochrisikofälle sollen zudem Plätze in den Frauenhäusern vorgehalten werden, was die überlasteten Häuser vor neue Herausforderungen stellt.

Bedarfe

- Evaluation des personellen Mehraufwandes durch das Hochrisikomanagement und diesen für die zukünftige Planung berücksichtigen und finanzieren → Zuständigkeit des Landes
- Lösungen für die Frauenhäuser finden, die Plätze für Hochrisikofälle freihalten müssen bei gleichzeitiger Überbelegung der Frauenhäuser und ggf. entsprechende Unterstützung für die Häuser bereitstellen → Zuständigkeit des Landes

7.2 Rechtsberatung (Artikel 57)

Die Unterzeichnenden der Istanbul-Konvention sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und eine unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes vor.

Ist-Zustand

Betroffene mit geringem Einkommen können grundsätzlich einen Antrag auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe stellen.

Darüber hinaus gibt es in Lübeck die *Öffentliche Rechtsauskunft* der Hansestadt Lübeck, bei der niedergelassene Rechtsanwält:innen zu verschiedenen Rechtsgebieten, z. B. Familien- oder Strafrecht, gegen eine Gebühr von zehn bis 24 Euro für die Erstberatung, beraten. Die Rechtsauskunft führt keine Statistik, aus der hervorgeht, inwieweit sie von gewaltbetroffenen Frauen in Anspruch genommen wird (s. Artikel 20).

Bedarfe

- kosten- und barrierefreie Rechtsberatung für Opfer von (geschlechtsspezifischer) Gewalt mit kostenfreiem Kontingent an gedolmetschten Beratungen
- Einbeziehung von Fachanwält:innen zum Asylrecht

8 Migration und Asyl

Die Istanbul-Konvention hat dem Thema Migration und Asyl ein eigenes Kapitel zu den Themen Aufenthaltsstatus (Art. 59), Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Art. 60) und Verbot von Zurückweisung (Art. 61) gewidmet, da geflüchtete Frauen in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind. Die meisten Verpflichtungen fallen in die Zuständigkeit des Bundes, durch die Unterbringung der Geflüchteten aber auch in die der Länder und Kommunen.

8.1 Aufenthaltsstatus (Artikel 59)

Der Artikel verlangt, dass Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt ein eigener Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, ihr Ausweisungsverfahren ausgesetzt bzw. ein verlängerter Aufenthaltstitel verhängt wird, wenn die persönliche Lage des Opfers, die Zusammenarbeit mit den Behörden oder aber ein Ermittlungs- oder Strafverfahren das erfordert. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Opfer von Zwangsheirat ihren Aufenthaltstitel wiedererlangen, falls sie zum Zweck der Eheschließung ins Ausland gebracht wurden.

Ist-Situation

Gewaltbetroffene Frauen können nach dem Aufenthaltsgesetz § 31 a als Härtefall bei häuslicher Gewalt oder Unzumutbarkeit die Ehe vorzeitig verlassen und einen eheunabhängigen Aufenthaltsstatus für ein Jahr beantragen, wenn sie Gewalt nachweisen können. Die Statistik der Ausländerbehörde in Lübeck erfasst nur die Erteilung von Aufenthaltstiteln, nicht aber die Gründe der Beantragung. 2022 ist keine Erteilung nach Aufenthaltsgesetz § 31 Abs. 2 Satz 2 in Lübeck vermerkt.¹¹⁰

Bedarfe

- abgestimmte statistische Erfassung von häuslicher Gewalt bei Asylbewerberinnen durch Unterkünfte, Stabsstelle Integration, Frauenhäuser, Beratungsstellen und Ausländerbehörde
- umfangliche Aufklärung von Frauen ohne eigenen Flüchtlingsstatus über die Rahmenbedingungen und ihre Rechte
- Sensibilisierung für Themen häuslicher und sexualisierter Gewalt durch regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden der Ausländerbehörde
- Ausstattung der Mitarbeitenden der Ausländerbehörde mit Informationsmaterial zu den Hilfsdiensten zur Weitergabe

8.2 Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

Gewalt gegen Frauen ist als eine Form der Verfolgung und als Form mit schweren Folgen anzuerkennen, die einen subsidiären Schutz begründen kann.

Zudem verlangt der Artikel, dass Maßnahmen für geschlechtssensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtssensible Asylverfahren auszuarbeiten sind.

Ist-Situation

Aus kommunaler Perspektive sind sowohl die Aspekte der Schutzbedürftigkeit geflüchteter Frauen, insbesondere bei der Unterbringung, in den Blick zu nehmen als auch die Gestaltung der

¹¹⁰ Ausländerbehörde Lübeck: Fragebogen zur Bestandsaufnahme.

geschlechtssensiblen Hilfsdienste, die, wie der erläuternde Bericht explizit ausführt, auch die Stärkung der Rechte der Frauen einschließt, um ihnen ein aktives Leben zu ermöglichen.¹¹¹ Alle Lübecker Unterkünfte verfügen über ein Gewaltschutzkonzept. Zudem hat die *Gemeindediakonie* für ihre Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex entwickelt, den alle Beschäftigten unterzeichnen müssen. Für die Mitarbeitenden des *DRK* stehen drei Ansprechpartnerinnen zur Verfügung, die zum Thema häusliche Gewalt unterstützen.

Sowohl das *DRK* als auch die *Gemeindediakonie* arbeiten mit dem *Frauen*notruf* im Bereich der Beratung als auch Fortbildung zusammen, wobei dies aus Sicht beider Seiten vertieft werden könnte.

Die *Gemeindediakonie* betreibt eine Unterkunft, in der ausschließlich alleinstehende Frauen mit und ohne Kindern leben. Separate Frauenflure in anderen Unterkünften mussten im Zuge der Überbelegung durch den Ukrainekrieg wieder aufgegeben werden. Alle Unterkünfte verfügen über eine räumliche Trennung der Sanitäreinrichtungen nach Geschlecht; in den großen Gemeinschaftsunterkünften werden Schlüssel für die Waschräume an die Frauen verteilt.

Geflüchtete bringen durch ihre Fluchtgründe und die oft traumatische Flucht eine hohe Belastung mit. Die beengte Unterbringung und fehlende Rückzugsmöglichkeiten für den:die Einzelne:n, sprachliche Barrieren, Abhängigkeitsverhältnisse, asylrechtliche Ungewissheit, Diskriminierung, strukturelle Gewalt etc. können das Gewaltisiko für Frauen erhöhen.

Gewaltvorgänge oder Situationen in den Unterkünften, die eine potentielle Gefahr darstellen, werden in den Unterkünften, wenn bekannt, immer dokumentiert und an die Leitung sowie die Hansestadt Lübeck als Auftraggeberin weitergegeben, allerdings statistisch nicht erfasst. Für diese Situationen gibt es konkrete Prozessabläufe und Vorlagen. Wird ein Gewaltvorfall bekannt, erfolgt in der Regel ein Hausverbot.

Von der Unterkunft in der Ostseestraße abgesehen, fehlt es in den meisten Unterkünften an Räumen, um den Bewohner:innen im Allgemeinen und den Frauen spezifische Angebote zu unterbreiten. Es gibt Vernetzung zu verschiedenen Behörden und Institutionen, die im Alltag aber oft nicht gut funktioniert, weil alle Stellen stark belastet sind. Das trifft auch auf die Mitarbeitenden der Unterkünfte zu. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf, den die Bewohner:innen mitbringen, geht oft weit über den Auftrag der Stadt hinaus und damit fehlt es an Personal, Finanzen und Räumen. Die hohe psychische Belastung der Bewohner:innen durch Traumatisierung, das Asylverfahren und die örtlichen Begebenheiten geht auch an den Mitarbeitenden nicht spurlos vorüber und schlägt sich in einem merklichen Krankenstand nieder.

Bedarfe

- Personalstunden für gewaltbezogene Themen
- Ressourcen für Netzwerkarbeit, Fortbildung und Konzeptionsarbeit für Angebote für Frauen (und Männer)
- Ausbau geschützter Wohnbereiche für ledige Frauen und deren Kinder
- Überprüfung a) des Personalschlüssels (derzeit 1:40) und b) inwieweit die Qualifikationsvoraussetzungen und damit auch die Bezahlung für die Personalstellen in den Unterkünften angehoben werden müsste
- flächendeckend Räume für Begegnung und Schutz in den Einrichtungen, damit es sozialen Anschluss gibt, Solidarität entsteht und kultursensible Angebote stattfinden können

¹¹¹ Council of Europe, 2011, S. 109.

- Freiräume für Frauen in den Unterkünften durch flächendeckende Möglichkeit der Kinderbetreuung
- geschlechtsspezifisches Risikomanagement insbesondere bei Einrichtung neuer Unterkünfte
- mehr Austausch mit und zwischen den Behörden
- Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen
- externe kultursensible Angebote für Frauen in den Unterkünften, um sie zu empowern und über ihre Rechte zu informieren und zu stärken
- geschlechtssensible Angebote für Mädchen und Jungen
- kostenfreie Rechtsberatung in den Unterkünften für Frauen zum Asyl- und Familienrecht
- kultursensible präventive Angebote getrennt für Männer und Frauen zum Thema Gewalt
- dolmetschergestützte Täterarbeit
- Übersicht über die Lübecker Angebotslandschaft für Geflüchtete

9 Fazit

Die hier vorliegende erste Bestandsaufnahme zeigt, dass Lübeck über ein vielfältiges, gut vernetztes und vor allem unglaublich engagiertes Hilfe- und Unterstützungssystem verfügt. Dieses Hilfe- und Unterstützungssystem ist allerdings in allen Bereichen stark belastet, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Personalkapazitäten. Gleichmaßen trifft dies auf die involvierten Institutionen und die Stadtverwaltung zu. Um die Gesundheit der Akteur:innen, d. h. der Mitarbeitenden nicht zu gefährden und damit einen Kollaps der Hilfelandschaft herbeizuführen, besteht hier ein hoher Handlungsbedarf.

Lübeck ist, wie die Vielzahl an Angeboten und Unterstützungsstrukturen zeigt, in vielen Bereichen auf einem guten Weg bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Zugleich wurden in der Bestandsaufnahme eklatante Lücken deutlich, sei es beim grundsätzlichen Schutz von Frauen (überlastete Frauenhäuser), dem benötigten Ausbau der Prävention oder bei der systematischen Berücksichtigung aller vulnerabler Gruppen sowie des Bewusstseins, dass die Istanbul-Konvention alle Formen der Gewalt einschließt.

Das Selbstverständnis der Istanbul-Konvention ist, dass geschlechtsspezifische Gewalt tief in die gesellschaftlichen Strukturen hinein verankert ist und aus diesen resultiert.

Der Schutz und der Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt ist dementsprechend:

- a) ein Langzeit-Thema und
- b) eine Querschnittsaufgabe, die die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur:innen verlangt.

Mit dem eingangs bereits erwähnten Bürgerschaftsauftrag, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Lübeck zu entwickeln, kann der nächste Schritt gegangen werden.

Die vorliegende Bestandsaufnahme und die von den beteiligten Einrichtungen genannten Bedarfe können hierfür Grundlage sein.

Unter Einbeziehung der Fachexpertise sollen in einem moderierten Prozess

- die Bedarfe systematisiert,
- konkrete kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen identifiziert werden,
- diese priorisiert und
- mit Finanzaufstellungen für eine Realisierung hinterlegt werden.

10 Literatur und Quellen

Alle Links überprüft im Juli 2024.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Berlin 2019, 2. Aufl.

AWO Schleswig-Holstein, Frauenhaus Hartengrube (Hg.): Quantitäts- und Qualitätsbericht 2023. Lübeck 2024.

Bertelsmann Stiftung (Hg.): Factsheet Alleinerziehende in Deutschland. Gütersloh 2024.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (Hg.): Das Jahr 2022. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Köln 2023.

Bundesfamilienministerin Lisa Paus bei der Vorstellung des Bundeslagebilds Häusliche Gewalt am 11.7.2023.

Bundeskriminalamt (Hg.): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder. Wiesbaden 2023.

Bundeskriminalamt (Hg.): Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2022. Wiesbaden 2023

Bundeskriminalamt (Hg.): Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2023. Wiesbaden 2024.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022. Bonn 2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, o. O. 2004.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Bielefeld u. a. 2012.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin 2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Berlin 2023, 5. Auflage

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin 2023.

Council of Europe (Hg.): Combating violence against women: minimum standards for support services, Strasbourg 2008.

Council of Europe (Hg.): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 2011.

Der Runde Tisch „Stoppt FGM_C“ (Hg.): Leitfaden für Hebammen im Umgang mit FGM_C in Berlin-Brandenburg. Berlin 2021.

Elsuni, Sarah: Auf Kollisionskurs: Kinder-, Frauen-, Väterrechte. Das Aufeinanderprallen von Rechten fragmentiert den Gewaltschutz. In: Frauenreferat der Stadt Frankfurt (Hg.) (2022): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt. Fachtagung des Frauenreferats der Stadt Frankfurt am Main vom 1. Juni 2022. Dokumentation.

European Institute for Gender Equality: The costs of gender-based violence in the European Union. Luxembourg 2021.

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck (Hg.): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten. Lübeck 2021.

Hansestadt Lübeck (Hg.): 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022 – 2024. Lübeck 2022.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Empfehlungsliste Soziales Lernen. Lebenskompetenz fördern! Lübeck 2023.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Inklusion und Bildung. Jahresbericht 2022/2023 der Nachbarschaftsbüros der Hansestadt Lübeck. Lübeck 2024.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Schulsozialarbeit 2021/2022. Bericht Schulsozialarbeit an allgemein- und berufsbildenden Schulen und Förderzentren der Hansestadt Lübeck 2022.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Schulstatistik Allgemeinbildende Schulen 2022/23, Lübeck 2023.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Schulstatistik Berufsbildende Schulen 2022/23, Lübeck 2023.

Hansestadt Lübeck (Hg.): Statistisches Jahrbuch. Lübeck in Zahlen 2019 – 2022. Lübeck o. J.

Kinderschutz-Zentrum Lübeck (2024): Sachbericht 2023 Kinderschutz-Zentrum Lübeck.

LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein (Hg.): Forderungen der LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein, 2023.

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V. (Hg.): Pressekodex angewandt. Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Kiel 2021.

Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg 2022.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Hg.): „Echte Vielfalt.“ Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein. Kiel 2019.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein: Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt. Kiel 2023.

Polizeidirektion Lübeck (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für die Hansestadt Lübeck und den Kreis Ostholstein 2022. Lübeck 2023.

pro familia Lübeck (Hg.): Jahresbericht 2022

Robert Koch-Institut (Hg.): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Berlin 2020

Schulgesetz Schleswig-Holstein. August 2021

TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V.: Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland – Dunkelzifferschätzung 2022, Berlin.

Vogt, I., Fritz, J., Kuplewatzk, N.: Frauen, Sucht und Gewalt: Chancen und Risiken bei der Suche nach Hilfen und Veränderungen. Frankfurt a. M. 2015.

Sach- und Tätigkeitsberichte

AWO Frauenhaus Hartengrube: 2018 – 2023

Beratungszentrum Huxterdamm: 2023

Biff. Beratung und Information für Frauen e. V.: 2018 – 2022

Frauen helfen Frauen e. V. Lübeck /Autonome Frauenhaus: 2018 – 2022

Frauenkommunikationszentrum Aranat mit Tara-Migrationsberatung: 2018 – 2022

Frauen*notruf Lübeck: 2018 – 2022

KiK-Region Lübeck: 2020 – 2022

Kinderschutz-Zentrum: 2018 – 2023

pro familia Beratungsstelle Lübeck: 2022

Berichte anderer Kommunen

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg (Hg.): Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg 2021. Pinneberg o. J.

Deutscher Städtetag (Hg.): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Kommunale Praxis. Handreichung des Deutschen Städtetages.

Frauenbüro Offenbach: Istanbul-Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Umsetzung in Offenbach am Main: Ist-Stand und Bedarfe. Offenbach o. J.

Freie Hansestadt Bremen (Hg.): Fachtag Istanbul-Konvention. Mit ihnen reden, nicht über sie. Zur Bedeutung des Einbezugs von Betroffenen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Bremen 2022.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für die Gleichberechtigung von Frau und Mann (Hg.): Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Marburg. Eine Maßnahme im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta. Marburg 2021.

Stadt Eckernförde: Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Eckernförde. Eckernförde 2022.

Stadt Karlsruhe: Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen. Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Istanbul-Konvention. Bestands- und Bedarfsaufstellung. Karlsruhe 2021

Stadt Oldenburg: Kommunaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen* und häusliche Gewalt. Oldenburg 2020.

Stadt Pforzheim: Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Pforzheim. Eine Maßnahme im Rahmen des ersten Pforzheimer Aktionsplans zur Europäischen Gleichstellungscharta. Pforzheim 2022.

Wetteraukreis. Fachdienst Frauen und Chancengleichheit: Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Wetteraukreis. Friedberg 2021

Wissensstadt Darmstadt. Frauenbüro: Istanbul-Konvention umsetzen. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bestandsbewertung. Handlungsempfehlungen für einen kommunalen Aktionsplan. Darmstadt o. J.

Zoom (Hg.): Erhebung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Stadt und Landkreis Göttingen. Göttingen 2024.